

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 29. September 1884.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kienzl, Moriz v. Kaiserfeld für seine hohen Verdienste um Reich und Land die Anerkennung und den Dank des Landes Steiermark auszusprechen. (Annahme desselben.)

Beantwortung:

1. der in der 7. Sitzung am 22. September 1884 von dem Abgeordneten Raié und Genossen an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellation, betreffend die Besetzung von Lehrerstellen am Pettauener Unterghymnasium mit Professoren, welche der slovenischen Sprache unfähig sind, — durch den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner;
2. der in der 5. Sitzung am 17. September 1884 von den Abgeordneten Fermann und Genossen an den Statthalter gerichteten Interpellation, betreffend Steuernachlässe für Rebenschäden — durch den Statthalter.

Antrag der Abgeordneten Haller und Genossen auf Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen (Beilage Nr. 70).

Interpellations-Anmeldung der Abgeordneten Raié und Genossen an den Statthalter als Präses des Landes Schulrathes, betreffend die Zusammensetzung der gegenwärtigen Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Bosnjak und Genossen wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen (Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß).

Sofortige Vollerathung der vom Landes-Ausschuße vorgelegten Nachweisung des bei den Gemeinden Steiermarks (excl. der Landeshauptstadt Graz) vorhandenen Inventarvermögens nach dem Stande zu Ende 1881 (Beilage Nr. 16, Kenntnißnahme von dieser Nachweisung).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 61)
an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Angelegenheiten über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, pag. 60 (Aufhebung der Findel-Anstalt, Beilage S mit 6 Tabellen und Beilage T) (Beilage Nr. 62 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Anstalten über die mit Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25) vorgelegte Denkschrift über die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz (Beilage Nr. 66 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 14) über die Errichtung des Landesjungen- und Armenhauses Ebrnau (Beilage Nr. 63 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Wilfinger und Genossen, betreffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten (Beilage Nr. 31) eingesetzten Sonder-Ausschusses (Beilage Nr. 46 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses).

Wahl des Wahlreform-Ausschusses.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über eine Petition.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Aufferer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich ersuche, die eingelaufenen Petitionen bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. Ausserer (liest):

„Petition der Wirthe und Fleischer der Gemeinde Videm, Bezirk Rann, um Erwirkung, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer den Gemeinden übergeben würde. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Fer mann.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ausserer (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses Eibiswald um Belassung des Amtssitzes des landwirtschaftlichen Bezirks-Thierarztes in Deutsch-Landsberg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Baron Washington.)“

Landeshauptmann: Diese Petition gedenke ich dem Landescultur-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ausserer (liest):

„Petition der Stadtgemeinde Friedau um directe Bahnverbindung Pettau-Marburg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ausserer.)“

„Petition der Stadtgemeinde Friedau um directe Bahnverbindung Friedau-Radkersburg. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Ausserer.)“

Landeshauptmann: Ich überweise diese Petitionen an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ausserer (liest):

„Petition der Marie v. Kottowitz, Witwe des verstorbenen Adjuncten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf, Ferdinand v. Kottowitz, um Bewilligung der normalmäßigen Witwen-Pension mit 333 fl. 33 1/2 kr., eventuell einer Gnadengabe in angemessenem Betrage. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Heute wurden aufgelegt:

Das stenografische Protokoll über die 8. Sitzung; der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse gestellten Antrag (Beil. Nr. 27) bezüglich Systemisirung der Lehrerstellen am Landesgymnasium zu Leoben (Beilage Nr. 65);

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung

zur Einhebung von 48percentigen Bezirks-Umlagen pro 1884 (Beil. Nr. 64);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Angelegenheiten über die mit Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 25) vorgelegte Denkschrift über die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz (Beil. Nr. 66).

Zu dem zuletzt bezeichneten Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Kienzl (Vorstädte Graz): Hohes Haus! Ich erlaube mir, bezüglich der Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Se. Magnificenz der Herr Rector der Universität Dr. Kollett, welcher für diesen Gegenstand Bericht-erstatte ist, könnte seiner Verpflichtung wegen Ablaufes seiner Functionsdauer nicht nachkommen, wenn dieser Gegenstand nicht schon heute auf die Tagesordnung gesetzt würde. Ich erlaube mir demnach den Antrag, diesen Gegenstand schon auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Landeshauptmann: Nachdem Se. Magnificenz heute ohnedies bereits als Berichterstatter über den 4. Punkt der Tagesordnung erscheint, würde ich mir den Vorschlag erlauben, den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl bezeichneten Gegenstand im unmittelbaren Anschlusse an Punkt 4 der Tagesordnung in Verhandlung zu nehmen.

Abg. Dr. Kienzl (Vorstädte Graz): Ich conformire mich diesem Vorschlage.

Landeshauptmann: Ich ersuche sohin jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der in Rede stehende Bericht des Wohlthätigkeits-Ausschusses unmittelbar nach dem Punkte 4 der Tagesordnung vorgenommen werde, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Ich erlaube mir übrigens aufmerksam zu machen, daß im Laufe der Sitzung noch weitere Vorlagen werden aufgelegt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl hat sich weiters zu einem Dringlichkeits-Antrage das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Kienzl (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Der Herr Landeshauptmann hat bei Antritt seines hohen Amtes es als seine erste Pflicht erachtet, seinem hochgeehrten Vorgänger im Amte für die gerechte und weise Leitung der Landesverwaltung den Dank auszusprechen. In kurzen, aber prägnanten

Bügen hat der Herr Landeshauptmann uns das Bild Moriz v. Kaiserfeld's entworfen und darauf hingewiesen, mit welcher eifrigen Bemühungen, mit welcher Hingebung und mit welchem Erfolge derselbe auf allen Gebieten der Verwaltung das Beste des Landes zu fördern stets bestrebt war. Ich bin überzeugt, es ist gewiß Niemand unter uns, in dessen Innern die Worte des Herrn Landeshauptmannes nicht sympathischen Wiederhall gefunden hätten. (Beifall!)

An dieser inneren Uebereinstimmung unserer Gefühle dürfen wir uns aber, so glaube ich, nicht genügen lassen; zahlreiche Gemeinden und andere Corporationen haben sich beeilt, dem edlen Patrioten als Anlaß seines allgemein bedauerten Rücktrittes in das Privatleben in öffentlicher, solennere Weise ihre Verehrung auszusprechen, — um wie viel mehr müssen wir, die Vertreter des Landes, denen Moriz v. Kaiserfeld so lange Zeit Freund und Führer gewesen, uns angeregt fühlen, ein Gleiches zu thun! Wahrlich, Moriz v. Kaiserfeld hat es um uns, hat es um unser Land verdient!

Mögen auch Manche von uns zu Kaiserfeld's politischer Richtung in mehr oder minder schroffem Gegensatz sich befinden, seiner glühenden Vaterlandsliebe und der unantastbaren Lauterkeit seiner Absichten wird Niemand die volle Bewunderung versagen. (Beifall!) Liegt doch das ganze politische Leben und Wirken Kaiserfeld's, obwohl es mitten in die Sturm- und Drangperiode des Verfassungstreites und des Nationalitätenhaders fällt, und obwohl ihm selbst in diesem Kampfe und Ringen eine führende Rolle zu Theil geworden war, wie ein auch nicht von dem leisesten Hauche getrübler Spiegel klar vor unseren Augen! (Bravo! Bravo!)

Eine Aufzählung der großen Verdienste, die sich Moriz v. Kaiserfeld speciell um unser engeres Heimatland erworben hat, würde Sie ermüden. Ich fasse sie in drei kurze Worte zusammen, indem ich sage: Unser Steirerland hat Niemanden, der ihm ein ergebenerer Sohn, ein treuerer Freund, ein ehrlicherer Berather wäre, als Moriz v. Kaiserfeld. (Beifall.)

Es steht uns keine Bürgerkrone zur Verfügung, seine Stirne damit zu schmücken; wohl aber steht uns als den legalen Vertretern des Landes das Recht zu, den Namen Moriz v. Kaiserfeld gleichsam in die Ehrenchronik der Steiermark einzutragen, indem wir den Gefühlen der Verehrung und Dankbarkeit, welche dieser Name in uns erweckt, in ungesuchten, schlichten Worten, so wie sie dem einfachen und schlichten Wesen Kaiserfeld's entsprechen, an dieser Stätte seines patriotischen Wirkens lebendigen und officiellen Ausdruck verleihen.

Ich lade Sie ein, geehrte Herren, dies zu thun, indem Sie den Antrag annehmen, den ich über Anregung und im Einverständnisse sehr zahlreicher Genossen zu stellen mir erlaube, und den ich, da es uns drängt, eine Ehren- und Dankespflicht gegenüber dem greisen Patrioten zu erfüllen, wohl als einen dringlichen bezeichnen kann.

Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag beschließt:

Moriz v. Kaiserfeld hat sich durch sein öffentliches Wirken um Reich und Land hochverdient gemacht; ihm gebührt des Landes Steiermark Anerkennung und Dank.

Der Herr Landeshauptmann wird beauftragt, Moriz v. Kaiserfeld von diesem Beschlusse in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.“ (Lebhafter Beifall!)

Landeshauptmann: Wenn kein Widerspruch erhoben wird. (Niemand meldet sich), so glaube ich im Sinne des hohen Hauses zu handeln, wenn ich diesen Antrag als einen dringlichen sofort zur Abstimmung bringe. (Zustimmung.) Ich bitte sodann jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rienzl zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich werde mir demnach erlauben, den Beschluß des hohen Landtages Sr. Excellenz dem Herrn Moriz v. Kaiserfeld — wenn es irgend möglich ist, persönlich — zu überbringen und ihm zugleich die Einstimmigkeit des Hauses bei diesem Beschlusse mitzutheilen. Es wird dies gerade eine der größten Genugthuungen sein (Bewegung), die er in seinem langen bewegten Leben erfahren hat; aber ich fürchte, es wird auch eine seiner letzten Freuden sein, denn sein Gesundheitszustand ist, wie mir mitgetheilt worden, ein sehr bedenklicher und trauriger. (Bewegung.)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner das Wort zur Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Raitz und Genossen, betreffend die Besetzung der Lehrerstellen am Pettauener Unter-Gymnasium.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner: In der 7. Sitzung dieses hohen Hauses hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pettau an den Landes-Ausschuß, betreffend die Besetzung der Lehrstellen am Pettauener Unter-Gymnasium mit Professoren, welche der slovenischen Sprache unkundig sind, die Anfrage gestellt: „Ob der Landes-Ausschuß noch fernerhin im Widerspruche mit dem Artikel 19 der Staats-

Grundgesetze vom 21. December 1867, im Gegensatz zu der steierm. Landesverfassung vom 30. Dec. 1849, wo der § 3 lautet: „Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache“ — im Widerspruche mit pädagogisch-didactischen Principien, im Widerspruche mit der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen slovenische Landesbewohner vorzugehen gedenkt?“

Im Auftrage des Landes-Ausschusses habe ich die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten: Der Lehrkörper des Landes-Gymnasiums zu Pettau hat im Sinne des Organisations-Entwurfes aus dem Director und einschließig des Religions- und des Zeichenlehrers, dessen Lehrgegenstand in Pettau obligat ist, aus sieben Lehrkräften zu bestehen. Von diesen sieben Lehrstellen sind derzeit nur fünf besetzt und von diesen fünf Professoren sind drei geborene Slovenen. (Hört! Hört! links.) Die zwei derzeit unbesetzten Lehrstellen werden durch Supplenten versehen, von denen Einer der slovenischen Sprache mächtig ist.

Wenn augenblicklich statt zweier ordentlicher Professoren drei Supplenten am Pettauer Gymnasium beschäftigt sind, so geschieht dies nicht, wie der Herr Interpellant sich ausdrückt, „aus gewissen Rücksichten auf den und jenen“ — da der Landes-Ausschuß nur sachliche Rücksichten kennt — sondern weil der erst jüngst ernannte Director Historiker ist und nach Entfernung des bisherigen Supplenten für dieses Fach der einzige Lehrbefähigte für Geographie und Geschichte wäre. Nun kann man demselben ohne Schädigung seiner Directions-Führung im ersten Jahre seiner Thätigkeit die Uebernahme aller Lehrstunden, die bisher der bezügliche Supplent gab, nicht zumuthen, abgesehen davon, daß er als Director überhaupt nur zu 10 bis 14 Lehrstunden verpflichtet ist. Diese vorübergehende Anomalie belastet übrigens den Landesfond nicht, da zwei definitive Lehrkräfte mehr Entlohnung beanspruchen, als drei Supplenten, und sie wird schon im nächsten Schuljahre nicht mehr bestehen, da bis dahin die erledigten Lehrkanzeln werden besetzt sein und die für Geschichte und Geographie eben nicht mehr zur Besetzung gelangen wird.

Daß die Directors-Stelle in Pettau diesmal ohne Ausschreibung besetzt worden ist, hat seinen Grund darin, daß nach der erst vor wenigen Wochen erfolgten Berufung des bisherigen, sehr tüchtigen Directions-Leiters nach Graz die Besetzung der Stelle in hohem Grade dringlich war, auf Schaffung eines definitiven Zustandes an der Lehranstalt von Seite des k. k. steierm. Landesschulrathes gedrungen wurde, und der Landes-Ausschuß sich von der

abermaligen Ausschreibung eines Concurres kein Resultat versprach, weil bei der letzten, nach dem Abgange Zichna's nach Leoben erfolgten Concur-Ausschreibung sich überhaupt nur zwei Bewerber gemeldet hatten daher auch der Landes-Ausschuß damals von der Besetzung der Stelle Umgang genommen hatte.

Bei der Berufung eines Professors auf den Posten des Directors einer Mittelschule kann aber nicht auf die Art des Lehrfaches, aus dem derselbe geprüft ist, oder darauf, ob er nur einfach oder doppelt qualificirt ist, Rücksicht genommen werden, sondern gerade die pädagogisch-didactischen Principien, die der Herr Interpellant anruft, gebieten es, daß seine Eignung zur Leitung des Lehrkörpers, seine praktisch bethätigten Grundsätze über Unterricht und Erziehung der Jugend, die durch seine Persönlichkeit garantierte Autorität gegenüber Lehrern und Schülern in erster Linie berücksichtigt werden.

Daß nun die Kenntniß der slovenischen Sprache an einer Schule mit ausschließlich deutscher Unterrichtssprache (leider! rechts) gewiß nicht für jeden Lehrer nothwendig ist, bedarf wohl keiner Begründung; daß sie aber gerade in Pettau für den derzeitigen Leiter kein unumgängliches Erforderniß war, geht aus den eben gelieferten Daten über die Zusammensetzung und Qualifikation des Pettauer Lehrkörpers hervor.

Diese Daten liefern auch den Beweis, daß der Landes-Ausschuß der Kenntniß der slovenischen Sprache von Seite der Lehrer am Pettauer Gymnasium gebührendes Gewicht beilegt. Wenn dessenungeachtet der Unterricht im Slovenischen nicht von einem geprüften Fachmanne ertheilt werden kann, so liegt der Grund doch gewiß nicht etwa in dem Mangel an gutem Willen von Seite des Landes-Ausschusses, sondern in der sehr geringen Anzahl solcher geprüfter Fachmänner. (Oho! rechts.) Wir verweisen auf das I. k. k. Staats-Gymnasium in Graz, an welchem die philologische Lehrstelle erst vor zwei Monaten an einem Nichtfachmann übertragen worden ist.

Was den von dem Herrn Interpellanten gerügten, vom Landes-Ausschusse aus eigener Initiative verfügten Dienstaustausch zweier Professoren an den Gymnasien zu Pettau und Leoben anbelangt, so muß der Landes-Ausschuß zur Ehrenrettung des derzeit in Pettau wirkenden Professors erklären, daß die Angabe des Herrn Interpellanten, dieser Professor sei in Leoben „unmöglich geworden“, jeder thatsächlichen Begründung entbehrt. — Der Landes-Ausschuß berücksichtigt bei Besetzung von Lehrstellen die pädagogisch-didactische Eignung der Bewerber und trägt in erster Reihe der hervorragenden

Befähigung für den angesuchten Posten Rechnung; unter sonst gleichen Umständen wird er immer dem Landeskinde den Vorzug geben. Für Lehrstellen am Bettauer Gymnasium hält er die Kenntniß der slowenischen Sprache für sehr wünschenswerth, für einzelne Fächer geradezu für nothwendig und ist nach diesen Grundsätzen bisher immer vorgegangen.

Wenn der Landes-Ausschuß dessenungeachtet an der Bettauer Lehranstalt auch geborne Tiroler angestellt hat, was der Herr Interpellant wiederholt rügt, so kann er nicht glauben, damit ein österreichisches Staatsgrundgesetz verletzt zu haben. Noch weniger aber könnte sich der Landes-Ausschuß eines Vergehens gegen die steiermärkische Landes-Verfassung vom 30. December 1849 schuldig bekennen, die nie in Wirksamkeit getreten ist, und die — wie der Herr Interpellant als Landtags-Abgeordneter gewiß selbst weiß, — kein rechtsgültiges Landesgesetz ist.

Das hohe Haus möge nach dem Gesagten beurtheilen, ob das bisherige Vorgehen des Landes-Ausschusses im Widerspruche mit der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die slowenischen Landesbewohner steht, ob es gar pädagogisch-bidaktischen Principien widerstreitet; es möge insbesondere richten, ob die erhobene Beschuldigung von Gesetzes-Verletzungen durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist und ob eine solche — ohne diese factische Grundlage und in der Art, wie die vorliegende, gegen das oberste autonome Verwaltungs-Organ im Lande erhoben — geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung zu demselben, die Liebe zum Heimatlande und seinen Institutionen, insbesondere aber den nationalen Frieden zu fördern, den der Landes-Ausschuß nach seinen besten Kräften aufrecht zu halten immer bemüht war und auch in alle Zukunft zu erhalten bemüht bleiben wird.“ (Beifall links.)

Landeshauptmann: Ich ertheile nunmehr Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zur Beantwortung einer Interpellation das Wort.

Statthalter Freiherr v. Ribbeck: In der 5. Sitzung am 17. September 1884 haben die Herren Abgeordneten Jermann und Genossen an mich eine Interpellation, betreffend Steuernachlässe für Reblaussschäden gerichtet und in derselben folgende Fragen formulirt (liest):

„1. Ob für Reblaussschäden in Weingärten Steuernachlässe bereits gewährt wurden?

2. Wenn nicht, ob von der h. Regierung eine Gesetzesvorlage zur Gewährung von Steuernachlässen für Reblaussschäden in Weingärten, eventuell für Insectenschäden an Cultur-Gründen überhaupt, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorbereitet werde?

3. Ob Se. Excellenz geneigt wären, für Reblaussschäden in Weingärten bei der h. Regierung die Zugestehung von Steuernachlässen auch vor der Wirksamkeit des erst zu schaffenden Gesetzes — ähnlich der einmaligen Steuernachsicht für Frostschäden — in Antrag zu bringen, oder diesfalls einlangende Gesuche wo möglich auch pro praeterito zu unterstützen?“

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Zur ersten Frage: Nachdem nach den derzeit bezüglich der Grundsteuernachlässe geltenden Normen, d. i. nach den Hofkanzleidecreten vom 6. November 1843, Zahl 15.642, und vom 26. August 1844, Zahl 17.391, nur Hagel-, Ueberschwemmungs- und Feuereschäden, insoferne durch dieselben das, die Grundlage der Reinertrags-Ermittlung bildende Naturalertragniß zerstört wurde, Anspruch auf Grundsteuernachlaß gewähren, wurde bisher auf die wiederholt eingelangten Gesuche um Steuernachlaß für mit der Reblaus befallene Weingärten Seitens des k. k. Finanzministeriums nicht eingegangen.

Zur zweiten Frage: Der Herr Finanzminister hat einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestimmungen über die Bewilligung von Grundsteuernachlässen bei Unglücksfällen, zur verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhaus des Reichsraths überreicht.

Die Regierung hat ferner nicht unterlassen, in dem in der letztverfloffenen Session des Reichsraths zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzesentwurfe, womit das Gesetz vom 3. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, theilweise abgeändert und ergänzt wird, auch auf die Gewährung von Steuerbegünstigungen für Weingärten, welche durch die Reblaus geschädigt und in Folge dessen zerstört und wiederhergestellt werden, Rücksicht zu nehmen.

Der betreffende Paragraph des Gesetzentwurfes lautet:

„Wenn Weinpflanzungen, welche mit der Reblaus behaftet oder durch einen Ansteckungsherd bedroht sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit behördlicher Genehmigung mit neuen Reben wiederhergestellt werden, so genießen dieselben unter den nachbezeichneten Bedingungen eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende achtjährige Grundsteuerfreiheit. Diese Bedingungen sind:

1. Daß das betreffende Grundstück im ansteigenden Terrain liege und eine so magere Humusschicht besitze, daß es nicht mit größerem Nutzen zu einer anderen ortsüblichen landwirthschaftlichen Cultur verwendet werden kann;

2. daß der neue Rebsatz den für solche Fälle im Allgemeinen oder für den besonderen Fall von der Behörde aufgestellten Bestimmungen entspreche.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Wein- gärten unterlagen.

Zu der oben erwähnten behördlichen Genehmigung und näheren Regelung der Wiederanpflanzung ist die politische Landesstelle und im Recursfalle der Ackerbau- minister berufen."

Die bezügliche Regierungsvorlage ist in der abge- laufenen Session des Reichsrathes über das Stadium der Berathung in einem hiezu eingesetzten Subcomité nicht hinausgekommen.

Zur dritten Frage: Wenn einzelne Contribuenten nachweisen, daß sie in Folge der Reblaus durch die ganze oder theilweise Vernichtung der Erträgnisse von Grund und Boden in eine momentane unver- schuldete Nothlage gerathen sind, wird die k. k. Finanz- Landesdirection solche einlangende Gesuche in Behand- lung nehmen und nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse und Umstände fallweise außerordentliche Erleichterungen in der Steuerzahlung oder Steuer- nachsichten beantragen.

Landeshauptmann: Es ist mir von den Herren Abgeordneten Thaller und Genossen ein Antrag übergeben worden, welcher lautet (liest):

"Antrag
auf Abänderung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen.

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Die hohe Regierung werde dringend ersucht, daß aus Anlaß der Schäden an Culturen durch den Frost, die Abschreibung der Grundsteuer grund- sätzlich und gesetzlich ehe baldigst geregelt werde.

Graz, am 29. September 1884.

Eduard Thaller.

Freih. v. Gudenus.

Josef Kurz.

Alfred Prinz Liechtenstein.

Gregor Stadlober.

Math. Roltenecker.

M. Bošnjak.

Alois Prinz Liechtenstein.

Anton Bärnsfeld.

Karlson.

Idelfors Schweizer."

Nachdem dieser Antrag genügend unterstützt ist, werde ich denselben der geschäftsordnungs- mäßigen Behandlung unterziehen.

Ferner ist mir folgende Interpellation s- anmeldung übergeben worden (liest):

"Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Präses des hohen k. k. Landes- Schulrathes, betreffend die Zusammensetzung der gegenwärtigen Prüfungs- Commission für Volks- und Bürgerschulen.

Graz, am 29. September 1884.

Raich.

Radey.

Bošnjak.

Dominkuš.

Rufobek."

Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung zur Stellung seiner Interpellation das Wort ertheilen.

Ich habe noch zu verkünden, daß sich der Aus- schuß zur Vorberathung der Winter- Ordnung sofort nach der Haus-Sitzung und zwar im Locale des Gemeinde- Ausschusses, dieser letztere aber heute Nachmittags um 5 Uhr zu einer Sitzung versammelt.

Wir gehen nun zur Tages- Ordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Bošnjak und Genossen wegen Abänderung des Landes- Gesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen.

(Beilage Nr. 60.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Bošnjak (L.-G. Gilli): Hoher Landtag! Bekanntlich spricht das Gesetz vom 14. Juni 1866 der Landesgesetzgebung das Recht zu, zwischen Gemeinde und Landtag einen besonderen Vertretungs- körper in Form von Bezirksvertretungen, Gau- oder Kreisvertretungen einzufügen. Auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung ist in diesem Landtage, im Jahre 1866, der Antrag eingebracht worden, im Herzogthum Steiermark Bezirksvertretungen einzuführen. Wie die stenographischen Protokolle nachweisen, waren die Aus- einandersetzungen über diesen Gegenstand namentlich in der Sitzung vom 14. Februar 1866 sehr lebhaft; ein großer Theil des Hauses hat sich gegen die Ein- führung von Bezirksvertretungen ausgesprochen und die bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Bedenken sind nach meiner Ansicht auch sehr schwerwiegende gewesen.

Ich muß meine Ansicht dahin aussprechen, daß es vielleicht nur Zufälligkeiten waren, welche diesem Gesetze damals die Majorität verschafft haben. Bekanntlich war damals das Stimmenverhältniß: 31 gegen 25.

Nun besteht dieses Gesetz über die Bezirksvertre- tungen bereits durch 18 Jahre, und ich glaube, daß die Ansichten über dieses Institut heute noch ebenso

getheilte sind wie damals. Auch heute würde sich, wenn ein Antrag auf Abschaffung der Bezirksvertretungen eingebracht würde, eine große Minorität für diese Aufhebung aussprechen. Indessen ist mein heutiger Antrag, den ich ursprünglich allerdings dahin stellen wollte, daß die Bezirksvertretungen als solche aufgehoben werden, lediglich gegen einzelne crasse Ungerechtigkeiten gerichtet, welche dieses Gesetz bezüglich einzelner Gruppen in sich schließt.

Das Gesetz vom Jahre 1862 schreibt nämlich vor, daß die Mitglieder der Bezirksvertretung aus vier Gruppen gewählt werden. Diese vier Gruppen sind: der große Grundbesitz; die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels; die übrigen Angehörigen der Städte und Märkte, und schließlich die Landgemeinden.

Derselbe Artikel schreibt nun im letzten Absätze auch vor, daß, wenn eine dieser Gruppen nicht vorhanden ist, es dem Landtage zusteht, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln. Dieser letzte Absatz des Artikel 19 hat also bereits gewissermaßen die Befürchtung ausgesprochen, daß die in dem zweiten Absätze bestimmte Gruppen-Vertretung theilweise Ungerechtigkeiten mit sich bringen könnte, in welchem Falle eben die Landesgesetzgebung berufen wäre, diese Härten abzustößen, respective eine gleichmäßigere Vertretung der Interessen aller Gruppen anzustreben.

Wenn wir uns das Gesetz vom 14. Juni 1866 über die Einführung der Bezirks-Vertretungen in Steiermark ansehen, so finden wir in dem § 9 die Bestimmung, daß die Bezirks-Vertretung aus den vier Gruppen gewählt wird, sowie ferner, daß jede dieser Gruppen die gleiche Anzahl von Vertretern in die Bezirks-Vertretung zu entsenden hat, soweit natürlich diese Gruppen vorhanden sind. Nun möchte ich aber auf die Ziffern der Steuerleistung der einzelnen Gruppen aufmerksam machen. Es ergeben sich z. B. in einem Bezirke Untersteiermarks folgende Ziffern: Landgemeinden circa 60.000 fl.; Großgrundbesitz circa 30.000 fl.; Städte und Märkte circa 12.000 fl.; Industrie nur circa 6000 fl. Steuerleistung. Wenn man nun berücksichtigt, daß der Wirkungskreis der Bezirks-Vertretung hauptsächlich doch nur das Straßenwesen betrifft, also jenen Verwaltungszweig, der den Steuersäkel des Bezirkes am meisten in Anspruch nimmt, respective in dem Ausgaben-Etat des Bezirkes hervorragend figurirt, und daß andere wesentliche Agenden mit Ausnahme der Wahlen in den Bezirks-Schulrath eigentlich nicht vorkommen, so würde es wohl angezeigt erscheinen, in erster Linie auf die Steuerleistung der einzelnen Gruppen

Rücksicht zu nehmen, insoferne es sich um die Zahl ihrer Vertreter handelt, nicht aber, wie es jetzt geschieht, jeder Gruppe die gleiche Anzahl von Vertretern zuzuerkennen.

Gegenwärtig kann es vorkommen, daß in einem Bezirke, wo die Gruppe „Industrie und Handel“ nur 6000 bis 7000 fl. Steuer zahlt, dieselbe in die Bezirks-Vertretung ebenso zehn Vertreter wählt, wie die Landgemeinden mit ihrer Steuerleistung von 60.000 bis 70.000 fl. Natürlich, wir beschließen ein Gesetz, welches vielleicht die Steuerträger härter trifft; allein die Majorität denkt sich: auf uns wird ohnedies nicht soviel entfallen, als auf die Anderen!

Ich möchte die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auch auf den Umstand lenken, daß in anderen Ländern, z. B. in Böhmen, das Bezirksvertretungs-Gesetz die Bestimmung enthält, daß die Anzahl der Mitglieder, welche die einzelne Gruppe zu wählen hat, sich streng nach der Steuerleistung der betreffenden Gruppe richtet, daß also jener Grundsatz, gegen welchen vielleicht von Seite einzelner Mitglieder des hohen Hauses noch Bedenken bestehen mögen, in Böhmen bereits vollkommen zum Durchbruche gekommen ist.

Ich glaube also, daß, wenn darauf Rücksicht genommen wird, welche Interessen in den Bezirks-Vertretungen eigentlich in Betracht kommen können, der von mir eingebrachte Antrag, wornach als Basis für die Anzahl der von den einzelnen Gruppen in die Bezirks-Vertretung zu wählenden Mitglieder die Steuerleistung der einzelnen Gruppen angenommen werden soll, gewiß nur als ein berechtigter angesehen werden kann.

In formeller Beziehung beantrage ich, dieselben meinen Antrag dem Gemeinde-Ausschusse zur Erwägung und eventuellen Berichterstattung an den hohen Landtag zuzuwenden.

(Dieser formelle Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Vorlage des Landes-Ausschusses: „Nachweisung des bei den Gemeinden Steiermarks (excl. der Landeshauptstadt Graz) vorhandenen Inventarial-Vermögens nach dem Stande zu Ende 1881.“

(Beilage Nr. 16.)

Der Herr Berichterstatter des Landes-Ausschusses hat das Wort.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich möchte mir vor Allem erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand sofort in Vollberatung genommen werde und ich bitte mir zu gestatten, daß ich die Gründe dieses Antrages anführe.

Die betreffende Partie des Rechenschaftsberichtes, welche von den Gemeinden und der Verwaltung derselben handelt, ist bereits von dem hohen Landtage endgültig erledigt. Die Vorlage der jetzt in Rede stehenden Uebersicht der Inventarien der Gemeinden hat sich nur deshalb verzögert, weil die Drucklegung derselben ungemein viel Zeit in Anspruch genommen und große Schwierigkeiten bereitet hat.

Für den Fall, als das hohe Haus meinem Antrage gemäß in die Vollberatung dieses Gegenstandes eingehen sollte, würde ich mir weiters lediglich mit Beziehung auf die bereits gefaßten Beschlüsse den Antrag erlauben, diese Vorlage als einen Theil der Beilagen des Rechenschafts-Berichtes zur Kenntniß zu nehmen.

(Der Antrag auf sofortige Vollberatung wird ohne Debatte angenommen, ebenso vorstehender Antrag auf Kenntnißnahme.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz.

(Beilage Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Pairhuber: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Angelegenheiten über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, pag. 60 (Aufhebung der Findel-Anstalt, Beilage S mit 6 Tabellen und Beilage T).

(Beilage Nr. 62.)

Ich ersuche Se. Magnificenz den Herrn Rector Dr. Rollett als Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Rector Magnificus Dr. Rollett (von der Tribüne):

Hohes Haus! Der gedruckte ausführliche Bericht über den Gegenstand, über welchen ich zu referiren die Ehre habe, ist zur Vertheilung gelangt und ich werde mich daher zunächst auf eine kurze Zusammenfassung der Gründe beschränken, welche den Sonder-Ausschuß veranlaßt haben, die Ihnen vorliegenden Resolutionen zu beantragen.

Immer lauter werden die berechtigten Klagen über die ungenügende Ernährung und die mangelnde Pflege und über das sich hieraus ergebende traurige Los der unehelich geborenen Kinder, immer lauter und immer dringender wird an die Landes-Vertretung mit der Bitte herangetreten, eine Abhilfe gegen diesen Uebelstand zu schaffen.

Im Hinblick auf diesen Uebelstand hat sich die Mehrzahl der Bezirke Steiermarks und auch die Landeshauptstadt Graz in wiederholten Petitionen für die Reactivirung der Findel-Anstalt ausgesprochen.

Der finanzielle Erfolg, den man sich von der Aufhebung des Findelhauses erhofft hatte, ist nicht oder nur in sehr beschränktem Maße eingetreten, und zwar deswegen, weil jetzt die Steiermärkerinnen die Findelhäuser in anderen Kronländern, namentlich das Wiener Findelhaus aufsuchen und nach der bestehenden Gesetzgebung das Land Steiermark verpflichtet ist, die Findelkosten-Ersätze den anderen Landesfondem zu leisten.

Der Voranschlag für 1885 präliminirt diese Kosten auf 62.000 fl. Wenn man dazu rechnet, daß nach demselben Voranschlage an das hiesige Gebärhaus Verpflegskosten im Betrage von 5450 fl. zu zahlen sind; wenn man weiter erwähnt, daß das Gesamt-Erforderniß für das Gebärhaus sich auf 20.920 fl. beläuft, so ergibt sich die Summe von 88.370 fl., ein Betrag, der selbst von den Kosten des alten Gebär- und Findelhauses nicht mehr wesentlich absteht.

Es ist nun gewiß der eingehendsten Untersuchung und Erwägung werth, ob es nicht besser wäre, dieses Geld für eine eigene Anstalt auszugeben, durch deren Errichtung den früher angeführten Uebelständen wirksam begegnet und den früher hervorgehobenen Wünschen entsprochen werden könnte, durch deren Errichtung auch nebenbei ein sehr großer Vortheil für den Unterricht der Aerzte an der medicinischen Facultät, sowie für den Unterricht der Hebammen erzielt würde, welcher Unterricht gegenwärtig mit sehr großem Mangel an Material zu kämpfen hat. Ich brauche gewiß nicht weiter auszuführen, welch' großes Interesse das Land daran hat, daß die Aerzte, welche an der medicinischen Schule in Graz herangebildet werden, auch tüchtig herangebildet

werden. Das größte Contingent derselben wird von Steiermark gestellt und zunächst für Steiermark werden ja die Aerzte an dieser Facultät herangebildet. Etwas Ähnliches gilt von der Hebammen-Schule.

Dies sind die Motive, welche den Sonder-Ausschuß zu den von ihm beantragten Resolutionen veranlaßt haben. Ich will nur noch bemerken, daß, wenn das h. Haus diese Resolutionen annehmen sollte, damit der künftigen Beschlußfassung des h. Hauses über die Angelegenheit ein merito in keiner Weise präjudicirt sein wird, daß vielmehr mit diesen Resolutionen, wie namentlich aus der dritten derselben hervorgeht, nur beabsichtigt wird, daß wenigstens alternativ, unter anderen zur Bekämpfung der angeführten Uebelstände vorgeschlagenen Maßregeln, auch die Reactivirung des Findelhauses in Erwägung gezogen werden sollte, indem sich diese Reactivirung vielleicht als Mittel für eine solche Bekämpfung, so wie auch aus vielen anderen Gründen, von denen ich einige anzudeuten mir erlaubt habe, empfehlen würde.

Der Sonder-Ausschuß erlaubt sich demnach folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt

1. die Frage der Errichtung eines Findelhauses in Graz nach möglichst einfachen, die Verpflichtung der Mütter zur Pflege der Kinder unter Aufsicht und mit der auf das unumgänglich Nothwendige beschränkten Unterstützung des Landes in erster Reihe berücksichtigenden und alle in neuerer Zeit über das Findelwesen und die Lage der Haltekinder gesammelten Erfahrungen benützendes Prinzipien in eingehende Erwägung zu ziehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt

2. mit der hohen Regierung sich darüber in's Einvernehmen zu setzen, ob und welchen Beitrag zu den Kosten einer solchen Anstalt dieselbe mit Rücksicht auf den für den Unterricht an der medicinischen Facultät und an der Hebammenschule erwachsenden Nutzen leisten wolle.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt

3. darüber Bericht zu erstatten, welche finanzielle Opfer die Errichtung eines solchen Findelhauses dem Lande Steiermark auferlegen würde, ins-

besondere im Vergleiche mit den in den letzten drei Jahren für das Gebärhaus, für die Zahlung von Findlingskosten an fremde Landesfonde und für die Bethheilung von Findelkindern mit Waisenspfünden dem Lande erwachsenen Kosten; ferner im Vergleiche mit den Kosten, welche dem Lande aus einer an den Waisenfond zur ausreichenden Erhöhung und Vermehrung der Pfründen zu gewährenden jährlichen Dotation und aus der Schaffung eines besonderen Aufsichts- und Ueberwachungs-Apparates für Haltekinder erwachsen würden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt

4. eventuell nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen den Entwurf eines Statutes für ein in Graz zu errichtendes Landes-Findelhaus vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bevor ich Punkt 5 verlese, möchte ich noch einige Worte zur Begründung desselben bemerken. Es könnte nämlich scheinen, daß diese Resolution, wenn ein Findelhaus in Graz errichtet würde, nicht nothwendig sei. Dem ist aber nicht so. Es müßte nämlich auch dann, wenn hier eine Findelanstalt errichtet würde, noch darauf Bedacht genommen werden, der neu errichteten Anstalt den nöthigen Zuzug zuzuführen und zu verhindern, daß auch bei dem Bestande dieses Findelhauses doch noch Findelanstalten in anderen Ländern aufgesucht würden, welche günstigere Bedingungen gewähren, als die eventuell in Graz zu errichtende Anstalt. Es würde sich z. B. darum handeln, daß es in Niederösterreich eine drückende Bestimmung ist, daß der Verpflegstag 20 Kreuzer kostet und daß das Normalalter bis zu 10 Jahren sich erstreckt. Es könnte nun in einem, eventuell für ein neu zu errichtendes Findelhaus in Graz zu entwerfenden Statute der Verpflegstag mit einer viel niedrigeren Gebühr angesetzt und das Normalalter mit einer geringeren Ziffer bestimmt werden und es würde dann von Seite des Landes-Ausschusses dafür zu sorgen sein, daß die hohe Regierung eine Abhilfe dagegen schaffe, daß etwa die Bestimmungen, welche in Niederösterreich gelten und auf die Finanzen des Landes Steiermark drücken, zu drücken fortfahren.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen der Sonder-Ausschuß die Resolution 5 zur Annahme, welche lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt

5. bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß im gesetzlichen Wege eine Abhilfe gegen die finanzielle Belastung des Landes Steiermark durch solche Länder, in welchen Findelhäuser mit drückenden Bestimmungen für andere Landesfonde bestehen, geschaffen werde.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist im Sinne des heute vom hohen Landtage gefaßten Beschlusses der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Wohlthätigkeits-Angelegenheiten über die mit Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 25) vorgelegte Denkschrift über die öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz.**

(Beilage Nr. 66.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Rector magnificus **Dr. Kollett:** Der Landes-Ausschuß hat den Ablauf seiner Funktionsperiode für den geeigneten Zeitpunkt gehalten, dem hohen Landtage über das Krankenwesen auf dem Lande, beziehungsweise die Entwicklung der dermaligen 11 öffentlichen Krankenhäuser auf dem Lande in Form einer Denkschrift ein übersichtliches Bild zu liefern. Er legt diese Denkschrift vor mit dem Antrag: Der hohe Landtag wolle die Denkschrift zur Kenntniß nehmen. Da diese Denkschrift in der Darlegung der Entwicklung der Verhältnisse bis in das Jahr 1872 zurückgeht und ein Auftrag des Landtages an den Landes-Ausschuß, eine solche Vorlage zu machen, nicht existirt, so wäre es vielmehr als das Natürlichste erschienen, wenn der Sonder-Ausschuß sich darauf beschränkt hätte, die Zurkenntnißnahme dieser Denkschrift zu beantragen. Es ist ihm aber das nicht möglich geworden und zwar deshalb nicht, weil sich bei der Durchlesung dieser Denkschrift einige Punkte als solche erwiesen haben, welchen der Sonder-Ausschuß seine Zustimmung nicht erteilen konnte. Ich werde nur diese drei Punkte, auf welche sich die in dem Berichte enthaltenen Anträge beziehen, hier besprechen. Im Uebrigen wird ja die Zurkenntnißnahme der vorgelegten Denkschrift von dem Sonder-Ausschusse beantragt.

Der erste Punkt bezieht sich darauf, daß in Ausführung des Landesgesetzes vom Jahre 1872, betreffend die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Kranken-

häuser in Steiermark, der Landes-Ausschuß im Jahre 1873 sich veranlaßt sah, ein Statut für öffentliche Krankenhäuser zu erlassen. § 6 dieses Statutes handelt von dem Wirkungskreise und den Obliegenheiten der Krankenhaus-Vorstellungen; derselbe bestimmt Folgendes (liest):

„Der Gemeinde, in deren Gebiete sich die Anstalt befindet, oder welche mit deren Oberleitung vertraut ist, kommt es zu: 1. Auf Bestellung des ärztlichen und Verwaltungs-Personales den ihr durch das Gesetz eingeräumten Einfluß zu üben. 2. Die Präliminarien und Spitalsrechnungen zu prüfen und in weitere Vorlage zu bringen, sowie die Empfänger und Ausgaben innerhalb des Präliminaries anzuweisen. 3. Die Verträge über die Beistellung der Spitalsbedürfnisse abzuschließen. 4. Die Spitalsbediensteten in Ausübung ihrer Obliegenheiten zu überwachen. 5. Das Stammvermögen des Spitales zu verwahren und zu verwalten und 6. Den Rechenschaftsbericht über die gesammte Administration des Spitales vorzulegen und zu veröffentlichen. Zur Besorgung dieser der Gemeinde vorbehaltenen Angelegenheiten hat sie eine eigene Körperschaft: die Krankenhausvorstellung, zu bestellen, welche aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei vom Gemeinde-Ausschusse periodisch zu wählenden Mitgliedern besteht, und welche die ihr zugewiesenen Angelegenheiten collegial zu berathen und zu erledigen hat. Der ordinirende Arzt und der Verwalter sind ihren Sitzungen mit beratender und beschließender Stimme beizuziehen.“

Durch diese Bestimmung des Statutes aus dem Jahre 1873 sind den Gemeinden sehr wichtige Rechte in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser gewährt worden. Nun sind aber, wie die Denkschrift besagt, die Krankenhaus-Vorstellungen dem Landes-Ausschusse später als ein Hemmschuh der einheitlichen Leitung der Landes-Krankenhäuser erschienen, und er erließ darum im Jahre 1883 ein neues Statut, durch welches die Krankenhaus-Vorstellungen aus dem Verwaltungs-Organismus der Krankenhäuser eliminiert wurden. Die Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1872 war mit dem ersten Statut einmal gegeben. Nun besagt aber der § 6 des Landes-Gesetzes vom Jahre 1872 (liest): „Die öffentlichen Spitäler des Landes werden durch eigene Organe verwaltet, deren Zahl, Stellung und Bezüge der Landes-Ausschuß über Vorschlag der Gemeinde, in deren Gebiet die Anstalt liegt, nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen, und die der Landes-Ausschuß über Vorschlag dieser Gemeinde zu ernennen hat.“

Der Sonder-Ausschuß war also der Anschauung, daß auf Grund des § 6 besagten Landesgesetzes die Gemeinden vor Erlassung des neuen Statuts darüber hätten befragt werden sollen, ob sie mit der Aufhebung der Krankenhaus-Vorstellungen einverstanden sind oder nicht. Um so mehr erschien ihm das nothwendig, als dies vor Erlassung des ersten Statutes, nämlich jenes vom Jahre 1873 faktisch geschehen ist. Nun enthält aber die Denkschrift hierüber nichts, und darauf bezieht sich die erste der von dem Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen.

Die zweite Bemerkung, welche der Sonder-Ausschuß zu machen hat, bezieht sich auf den in pag. 7 enthaltenen Satz (liest): „die eigene Regie als solche ist nicht — oder doch nur sehr schwer controlirbar.“

Dem Sonder-Ausschuß scheint nun der Satz, daß irgend welche ökonomische Gebahrung einer größeren Anstalt existiren könne, welche nicht controlirbar sei, nicht richtig zu sein. Specieell die Verköstigungs-Regie, auf welche sich der Satz in der Denkschrift bezieht, scheint eben dem Sonder-Ausschusse nicht nur nicht sehr schwer, sondern vielmehr leicht controlirbar. Wenn man sie dennoch zu einer reinen Vertrauenssache macht, wozu man temporär allen Grund haben kann, so scheint es dem Sonder-Ausschusse doch bedenklich, das als Grundsatz zu proclamiren, da die Anerkennung eines derartigen Grundsatzes, daß etwas nicht oder nur sehr schwer controlirbar ist, doch eine gewisse Sorglosigkeit und laze Gebahrung erzeugen und den Sparsinn und das haushälterische Walten beeinträchtigen könnte, wenn auch nicht der die Regie leitenden, so doch der dabei mitwirkenden Personen.

Dem Sonder-Ausschusse erschien es aber überhaupt am Zweckmäßigsten, wenn eine möglichst einfache und leicht durchführbare Controle auch für die eigene Regie eingeführt würde, und deswegen hat er Punkt 2 vorgeschlagen.

Der dritte Punkt bezieht sich darauf, daß die Stellung des ordinirenden Arztes dem Sonder-Ausschusse keine ganz normale zu sein scheint. Der ordinirende Arzt und der Verwalter des Spitals haben sehr streng geschiedene Wirkungskreise, und es untersteht jetzt jeder unmittelbar dem Landes-Ausschuß. Früher, so lange das alte Statut bestand, hatten, wie ich vorhin verlesen habe, der ordinirende Arzt und der Verwalter Sitz und Stimme in der Krankenhaus-Vorstellung und der dienstliche Verkehr des ordinirenden Arztes mit dem Landes-Ausschusse geschah durch die Krankenhaus-Vorstellung. Jetzt ist der dienstliche Verkehr der, daß der ordinirende Arzt mit dem Landes-Ausschusse durch den Verwalter zu verkehren hat. Dem ordiniren-

den Arzte obliegt nun die medizinische Leitung der Anstalt und damit offenbar die Sorge, daß der Hauptzweck des Spitals als Heilanstalt erreicht werde, und daß diesem Zwecke alle Mittel dienstbar gemacht werden. Dem Verwalter dagegen obliegt die ökonomische Leitung des Spitals und diese ist offenbar nur ein Mittel zum Zwecke. Man müßte glauben, daß eine Leitung, welche die ökonomischen Angelegenheiten eines Spitals als Hauptsache und die sanitären und medizinischen als Nebensache betrachten würde, ihren Aufgaben nicht gewachsen wäre. Es sollte doch demjenigen, der dafür verantwortlich ist, daß der Hauptzweck der Heilanstalt erreicht werde, viel eher die Möglichkeit geboten sein, dienstlich direct mit der vorgesetzten Behörde zu verkehren, als Demjenigen, der nur die ökonomischen Angelegenheiten besorgt.

Dies entspricht auch der sonstigen Gepflogenheit in den Krankenhäusern, wornach die Eingaben, die von dem Verwalter ausgehen, nur mit dem Vidi des ordinirenden Arztes weiter zu expediren sind. Hier aber soll der ordinirende Arzt dienstlich nur durch den Verwalter mit dem Landes-Ausschusse verkehren; das, glaube ich, ist eine Anomalie und darauf bezieht sich der 3. Punkt der Bemerkungen, die von dem Wohlfühl-Ausschusse zu der Denkschrift des Landes-Ausschusses vorgeschlagen werden.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle diese Denkschrift zur Kenntniß nehmen mit folgenden Bemerkungen und Anträgen:

1. Daß aus dem Berichte nicht ersichtlich ist, ob den Gemeinden die ihnen nach § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872 zustehende Eingereiht auf die Zahl, Stellung und Bezüge der Verwaltungs-Organen bei der Erlassung des Statuts für die öffentlichen Krankenhäuser des Landes vom 5. November 1883 gewahrt worden ist.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„2. Daß der Landtag die Controle auch bei eigener Regie für nothwendig und ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar erachtet, und darum den Landes-Ausschuß beauftragt, daß er auf die Einführung einer möglichst einfachen und wirksamen Controle der eigenen Regie bedacht sein möge.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„3. Daß die Unzukömmlichkeit, daß der dem Landes-Ausschusse unmittelbar unterstehende ordi-

nirende Arzt nur durch den Krankenhaus-Verwalter mit dem Landes-Ausschusse dienstlich zu verkehren hat, durch eine entsprechende Bestimmung der Dienstes-Instruction beseitigt werde."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag

des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 14) **über die Errichtung des Landesfiechen- und Armenhauses Ehrnan.** (Beilage Nr. 14, 1884.)

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Nedermann** (von der Tribüne): Herr Franz Freiherr von Mayr-Melnhof hat im vorigen Jahre das ihm gehörige Schloß Ehrnan mit einem dazu gehörigen Grundcomplex von 9 Joch 283 Quadrat-Klaftern besten Ackergrundes dem Lande zur Errichtung eines Fiechen- und Armenhauses für die Obersteiermark gewidmet und der Landtag hat in der eilften Sitzung der vorjährigen Session diese hochherzige Schenkung angenommen. In Ausführung des Landtags Beschlusses hat der Landes-Ausschuß die sofortige Durchführung der Umgestaltungs-Arbeiten veranlaßt. Das diesbezügliche Project entspricht sowohl dem Zwecke der Anstalt, als auch dem nöthigen Ersparungssinne und es betragen die Kosten, welche hiezu aufgewendet werden sollen, in Summa 46.756 fl. 62 fr.

Um aber diese Anstalt jetzt ihrem Zwecke entsprechend einrichten zu können, ist ein Kostenaufwand von 10.000 fl. nothwendig, so daß sich ein Abgang von 56.756 fl., rund 57.000 fl. ergibt. Nachdem nun Herr Franz Baron von Mayr-Melnhof auch die Summe von 25.000 fl. dem Lande zu diesem Zwecke geschenkt hat, so erscheinen noch 32.000 fl. unbedeckt.

Der Finanz-Ausschuß anerkennt sowohl die Dringlichkeit der Durchführung, als auch die Gründe, welche in dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 14) auseinandergesetzt sind, er erkennt auch die praktische und ökonomische Durchführung der Umgestaltung an und glaubt daher, es sei der Antrag des Landes-Ausschusses zu genehmigen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet sohin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung des Landesfiechen- und Armenhauses Ehrnan und die hiezu nothwendigen Bauherstel-

lungen und Einrichtungen wird zur genehmigenden Kenntniß genommen, und der hiezu erforderliche Mehraufwand von 32.000 fl. ist in den Vorschlag pro 1885 als Erforderniß einzustellen. (Seite 136 des Vorschlages.)“

Statthalter Freiherr von **Rübed:** Ich erlaube mir, nur wenige Worte zu dieser Vorlage zu bemerken. Nach § 2 lit. b des Sanitäts-Gesetzes vom 30. April 1870 steht dem Staate die Oberaufsicht über sämtliche Kranken- und Siechenhäuser zu und es sind da hauptsächlich hygienische Momente maßgebend, welche diese Bestimmung veranlaßt haben dürften. Es wird auch z. B. in Nieder-Oesterreich bei Errichtung von Krankenhäusern und ähnlichen Humanitäts-Anstalten regelmäßig von vorne herein — da eine Einflußnahme, wenn sie wirksam sein soll, eben nur a priori stattfinden kann — unter Mittheilung sämtlicher Acten die Ingerenznahme der Landesstelle in Anspruch genommen, zunächst wohl in der Absicht, damit der Landes-Sanitätsrath in die Lage komme, sein Gutachten abgeben zu können, zumal Niemand so berufen ist, über alle Momente, welche bei Krankenhäusern und Siechen-Anstalten zc. maßgebend sind, ein Urtheil abzugeben, als eben der Landes-Sanitätsrath. Mit Rücksicht auf diesen Umstand würde ich wohl die Voraussetzung auszusprechen mir erlauben, daß auch von Seite des steiermärkischen Landes-Ausschusses in analoger Weise werde vorgegangen werden, wie dies in Nieder-Oesterreich immer Uebung ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. — Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir mitzutheilen, daß im Laufe der Sitzung noch zwei Berichte aufgelegt wurden, und zwar:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vorschlag des Landesfondes pro 1885, Beilage Nr. 8, nebst Erledigung der einschlägigen Theile des Rechenschafts-Berichtes, Beilage Nr. 10, und der Petitionen Nr. 4, 12, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 31, 34, 35, 37, 40, 43, 46, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 63, 64, 65, 73, 75, 76, 77, 80, 81, 84, 86, 87, 88, 92, 94, 95. (Beilage Nr. 44.)

Ferner der Bericht des Landescultur-Ausschusses über pag. 18 bis 20 des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof. (Beil. Nr. 67.)

Wir schreiten nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, nämlich zu dem **Berichte des zur Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Wilfinger und Genossen, be-**

treffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weide = Servituten (Beil. Nr. 31) eingesetzten Sonder-Ausschusses.
(Beilage Nr. 46.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Servituten-Ausschusses Freiherr v. Bichof (von der Tribüne): Der zur Vorberathung des von dem Herrn Abgeordneten Wilfinger gestellten Antrages vom Landtage eingesetzte Ausschuss hat seinem Antrage nur einen kurzgefassten Bericht vorausgeschickt und die nähere Ausführung der mündlichen Begründung vorbehalten. Dieser Aufgabe habe ich mich vorerst zu unterziehen.

Es ist nicht das erste Mal, daß der steiermärkische Landtag sich mit der Frage der Wald- und Weideservituten zu beschäftigen hat.

Schon vor beiläufig 10 Jahren wurde in Form einer Interpellation darauf aufmerksam gemacht, daß der Mangel der nach dem Forstgesetze aufzustellenden Wirthschaftspläne zur Vereinträchtigung der servitutsberechtigten Grundbesitzer führe. Se. Excellenz der Herr Statthalter hat in wohlwollendster Weise die entsprechenden Aufträge zugesichert, und ich zweifle nicht, daß dieselben auch wirklich an die unterstehenden Behörden, denen die Handhabung des Forstgesetzes obliegt, ergangen sind; leider konnte man aber einen nennenswerthen Erfolg dieser Verordnungen nicht beobachten.

Im vorigen Jahre hat der hohe Landtag mehrere wichtige Beschlüsse von weittragender grundsätzlicher Bedeutung gefaßt, die sich ebenfalls auf den Gegenstand der Wald- und Weideservituten beziehen. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, daß es nothwendig sei, die Servitutsberechtigten in der ungeschmälersten Ausübung ihrer Rechte zu schützen, den Servitutsverpflichteten zum Schadenersatz zu verhalten in jenen Fällen, wo durch seine Schuld die Ausübung der Servitutsrechte verkürzt oder unmöglich gemacht wird. Endlich wurde auf die Nothwendigkeit der Aufstellung von Wirthschaftsplänen hingewiesen, durch die allein es möglich ist, Ordnung in die vielfach verwickelten Verhältnisse zu bringen.

Seit dem vorigen Jahre haben sich in den Kreisen der theilhaftigen Personen die Ansichten in mancher Beziehung geändert und geklärt. Man kam zur Ueberzeugung, daß auch die wohlwollendsten und bestgemeinten Aenderungen des Forstgesetzes, wenn sie auch für einige Fälle und für kürzere Zeit die gewünschte Wirkung haben können, doch nicht den Erfolg haben werden, jenen Uebelständen, die unserer Berathung zu Grunde liegen, dauernd und gründlich abzuheben.

Aus Anlaß einer von dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind in dieser Session gestellten Interpellation hat Se. Excellenz der Herr Statthalter die Erlassung eines neuen Forstgesetzes in Aussicht stellen können und dabei versichert, daß von Seite der Regierung auf entsprechende Bestimmungen zum Schutze der Servitutsberechtigten werde Rücksicht genommen werden. Ich zweifle nun nicht daran, daß es gelingen wird, in ein neues Forstgesetz klarere und den Servitutsverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, als dies in dem jetzt bestehenden Forstgesetze vom Jahre 1852 der Fall ist. Aber auch wenn diese Bestimmungen manchen Wünschen der Berechtigten bezüglich der Wahrung ihrer regulirten Servituten und bezüglich des Verfahrens entsprechen sollten, auch dann werden jene Klagen, von denen wir in der Begründungsrede des Herrn Abgeordneten Wilfinger gehört haben, keinen Abschluß finden.

Wer die Verhältnisse des untern Ennstales und um dieses Gebiet handelt es sich zunächst, genau kennt — und ich darf diese Kenntniß für mich in Anspruch nehmen — und wer die Hindernisse kennt, welche den Servitutsberechtigten von Seite der Forstorgane in den Weg gelegt werden, muß diese Zustände für ebenso ungerecht, als für die Zukunft ganz unhaltbare erklären.

Es handelt sich auch nicht bloß um die Uebelstände, welche bezüglich der Weideservituten der Herr Abgeordnete Wilfinger in seiner Begründungsrede so warm und beredt hervorgehoben hat. Auch die regulirten Waldservituten geben vielfach zu Beschwerden Anlaß. Es kommt vor, daß Grundbesitzer das Holzbezugsrecht besitzen und daß, wie es vor Alters her der Fall war, dieser Holzbezug in der Nähe der Wohnungen oder Alpenhütten grüßt werden sollte. Durch das willkürliche Verfahren der Forstorgane kommt es jedoch häufig vor, daß den, zu dem Bezuge von Holz berechtigten Grundbesitzern dieses Holz an einem schwer zugänglichen, entlegenen Orte angewiesen wird und dieselben deshalb häufig auf den Bezug verzichten und ihren Bedarf durch Ankauf decken müssen.

Ebenso verhält es sich bei dem Verfahren hinsichtlich des Streubezuges. Da kommt es vor, daß für eine Anzahl von Grundbesitzern, denen der Bezug von Aststreu zu steht, sogenannte Wirthschaftsstreifen von Seite der Forstorgane ausgezeichnet und angewiesen werden, die sich in sehr geringer Breite, oft nur ein Paar Meter breit von der Thalsohle bis hoch hinauf in das Gebirg erstrecken; und wenn dann, wie dies leicht geschieht und jedem, der die Natur des Gebirgslandes kennt, ganz begreiflich ist — wenn dann der

Bezugsberechtigte oder sein Dienstpersonale nur um einen oder den andern Stamm über diese Grenze hinaus greift, werden sofort strenge Strafen und Schadenersätze erwirkt. Es beziehen sich also die anzuerkennenden Beschwerden und Uebelstände nicht bloß auf die regulirten Weidenservituten, sondern auch auf die Bezugsrechte von Holz und Streu.

Die Ursachen dieser traurigen Verhältnisse sind sehr mannigfacher Art.

Vor allem muß bemerkt werden, daß bei Ablösung und Regulirung dieser Weiderechte, sowie der Holz- und Streubezugsrechte äußerst ungleich verfahren wurde, und leider hat es sich gezeigt, daß dabei diejenigen Grundbesitzer am schlechtesten behandelt wurden, welche sich am bereitwilligsten, am bescheidensten, am demüthigsten keuchten. Diesen wurden die drückendsten Bedingungen auferlegt und ihre Rechte am meisten eingeschränkt, während jene Grundbesitzer, die im Bewußtsein ihres Rechtes und mit ernstem Willen dasjenige durchzusetzen trachteten, was sie als ihr gutes Recht ansahen, auch wirklich dazu kamen; nur zu spät erkannten jene bescheidenen und willfährigen Grundbesitzer, daß sie einen falschen Weg gegenüber den verpflichteten Grundbesitzern einerseits und den zur Durchführung des Verfahrens berufenen Organen andererseits betreten hatten. Dadurch allein erklärt es sich, wie an manchen Orten alle derartigen Bezugsrechte durch Ablösung geordnet wurden, ein Verfahren, das selbstverständlich dahin führt, daß der Waldbesitzer freier Herr über seinen Waldbesitz wird, und daß der Grundbesitzer frei über den ihm zugewiesenen Theil schalten und damit wirtschaften kann, während an vielen jener Orte, wo man im Wege der Regulirung diese Rechte zu ordnen versuchte, die uns bekannten Klagen laut wurden.

Auch bezüglich dessen, was man bei regulirten Servituten beobachtet, besteht eine große Verschiedenheit. Wie ich schon früher erwähnte, ertönen die bekannten Klagen jetzt nur aus einem räumlich ziemlich beschränkten Landesgebiete; man darf daher annehmen, und es ist thatsächlich der Fall, daß in vielen anderen Gegenden, wo es auch regulirte Servituten gibt, die Verhältnisse günstiger liegen, das Verfahren der Forstorgane dort ein billigeres und daher auch das gegenseitige Verhältniß zwischen Servitutsverpflichteten und Servitutsberechtigten ein gutes oder doch erträgliches ist. Dies kommt daher, daß, wie in so vielen ähnlichen Dingen, auch hier Manches von Personenfragen abhängt, daß an jenen Orten, wo billig denkende, wenn auch die Interessen ihres Herrn wahrnehmende Forstorgane bestellt sind, auch keine Klagen bestehen, daß aber an anderen Orten, wo ein allzu schroffes und den Grundsätzen der Billig-

keit nicht entsprechendes Verfahren beobachtet wird, diese außerordentlich lauten und schwerwiegenden Klagen zum Ausdruck kommen. Es ist aber auch gerade deshalb, weil so vieles eine Personenfrage ist, möglich, daß das Gebiet, auf welchem Unzufriedenheit herrscht, mit der Zeit auch ein größeres wird; es ist denkbar, daß in vielen Gegenden, wo heute leidliche Verhältnisse bestehen, mit der Zeit dieselben Beschwerden erhoben werden, die wir heute nur aus dem unterem Ennsthale vernehmen.

Es genügt daher nicht, daß bloß administrative Vorkehrungen getroffen werden für das Verfahren bei Ausübung der Servituten, weil mit Grund die Besorgniß ausgesprochen werden muß, daß trotzdem viele Härten nicht werden ausgeglichen werden können. Eine gründlichere Abhilfe gewährt offenbar nur die *Ablösung*, jenes Verfahren, welches mit dem besten Erfolge in vielen Landestheilen durchgeführt worden ist. Nur durch die Ablösung wird es möglich sein, daß beide Parteien, einerseits der verpflichtete Waldbesitzer, andererseits der servitutsberechtigte kleinere Grundbesitzer frei mit ihrem Eigenthum schalten und ihre Wirthschaft nach ihren Bedürfnissen einrichten können und daß sie einander nicht gegenseitig in ihren wirtschaftlichen Einrichtungen hemmen. Nur dadurch wird es möglich sein, die Lage der Grundbesitzer in dem erwähnten Landestheile zu einer besseren zu machen, die heute leider eine sehr traurige und schlimme genannt werden muß.

Wer Gelegenheit hatte, Verhandlungen über Forstfrevelstraffälle und über Servitutenstreitigkeiten beizuwohnen — und ich war in dieser Lage — der wird nie die kummervolle, dumpfgroßende Miene dieser tüchtigen, braven und fleißigen Bauern des unteren Ennsthales vergessen, und wer mit diesen Grundbesitzern, die ja ohnehin mit den Gefahren der Elemente und den Beschwerden eines Gebirgslandes zu kämpfen haben, in nähern Verkehr getreten ist und ihr Vertrauen gewonnen hat, der wird noch ganz andere Klagen zu hören bekommen, als diejenigen, welche der Herr Abgeordnete Wilfinger vorgebracht hat, Klagen, die gewiß in ehrlicher und aufrichtiger Weise vorgebracht werden. Ich will darauf heute nicht weiter eingehen.

Der Sonder-Ausschuß hat dem vom Herrn Abgeordneten Wilfinger gestellten Antrage im Wesentlichen zugestimmt und denselben nur einigermaßen ergänzt.

Bezüglich der Kompetenzfrage ist es unzweifelhaft, daß der Landtag nach § 19 der Landesordnung berufen ist, den Antrag auf Erlassung eines allgemeinen Gesetzes zu stellen, und um ein solches allgemeines Gesetz handelt es sich in diesem Falle.

Die Ablösung der jetzt regulirten Servituten greift aber auch in privatrechtliche Verhältnisse ein; es ist daher ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung und kann nur durch den Reichsrath beschloffen werden.

Bezüglich der Durchführung eines solchen Gesetzes darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß dieselbe mannigfache Schwierigkeiten bietet. Vor Allen wird es sich um den Grundsatz bei der Ablösung handeln, daß die Berechtigten durch Grund und Boden für ihre Rechte entschädigt werden sollen. Dabei wird es aber schon eine Schwierigkeit bezüglich des Ausmaßes geben. Unzweifelhaft wird durch ein Gesetz zur Ablösung der jetzt regulirten Servituten bestimmt werden können, daß das heute zwischen dem Waldbesitzer, dem Obereigentümer und dem Servitutsberechtigten getheilte Eigenthum auch physisch, nicht bloß juristisch getheilt werde, daß also dem Servitutsberechtigten ein solcher Theil an Grund und Boden in das freie Eigenthum überwiesen werde, der dem Werthe seines Nutzungsrechtes entspricht. Damit aber, fürchte ich, werden viele dieser Grundbesitzer nicht vollkommen zufrieden sein. Es wird leicht sein, eine solche Ablösung bezüglich der Alpenweiden durchzuführen, weil der Werth derselben nahezu auch den Werth des Grundes und Bodens repräsentirt; schwieriger wird aber der Fall sein, wenn es sich um die Ablösung von sogenannter Waldweide handelt; da wird sehr oft dem Servitutsberechtigten ein kleiner Theil mehr oder minder bestockten Waldes zur Deckung seines Nutzungsrechtes abgetreten werden, nicht aber jene Fläche, die ihm als Weide nothwendig ist, und es wird daher von Seite der Berechtigten oft der Wunsch ausgedrückt werden, daß es ihnen ermöglicht werde, durch Aufzahlungen in barem Gelde eine größere Fläche Grund und Boden zu erwerben, als genau dem Werthe ihres Weiderechtes entspricht. Das aber ist eine sehr schwierige Frage, und es bedarf wohl einer gründlichen Erwägung, ob eine solche Ablösung in größerem Maße möglich ist, ohne in unantastbare Privatrechte einzugreifen.

Der Sonder-Ausschuß hat in seinem Berichte schon die Ueberzeugung ausgesprochen, daß, wenn es zur Erlassung eines Gesetzes behufs Ablösung der heute regulirten Servituten kommt, es sehr wichtig sein wird, die Ablösung nicht in kleinen Parzellen, nicht für einzelne Grundbesitzer, sondern im Interesse einer zweckmäßigen und wohlgeordneten Weidewirtschaft in größeren Komplexen, wenigstens dort, wo es irgendwie thunlich ist, durchzuführen, wodurch es auch möglich würde, das in unseren Ländern leider sehr vernachlässigte Genossenschaftswesen zu fördern. Nach unserer Ansicht wäre es demnach am Zweckmäßigsten, überall dort wo die Ver-

hältnisse es zulassen, möglichst viele weideberechtigte Grundbesitzer zusammenzufassen, und ihnen als gemeinschaftliches freies Eigenthum eine größere, zur Weide geeignete Fläche zu übergeben, derart, daß sie diese Fläche gemeinschaftlich zu bewirtschaften und in Form einer Genossenschaft die Weiderechte unter sich zu ordnen hätten.

Es muß weiters vorausgesetzt werden, daß, wenn überhaupt ein Gesetz, wie es von dem Sonder-Ausschusse empfohlen wird, zu Stande kommt, ein einfaches Verfahren für die Abschätzung der gegenseitigen Rechte und für die möglichst schnelle Durchführung festgesetzt werde, denn leider ist jedes Jahr, welches auf diesem Gebiete versäumt wird, ein unwiederbringlicher Verlust; mit jedem Jahre geht eine Reihe von Grundbesitzern zu Grunde oder sie werden gezwungen, ihren Besitz um einen oft sehr bescheidenen Preis an den größeren Waldbesitzer zu verkaufen.

Ebenso wurde die Frage der Kosten eines solchen neuen Verfahrens zur Ablösung der Servituten erwogen. Es wurde dabei das Bedenken erhoben, daß vielleicht dadurch dem Lande abermals größere Kosten erwachsen könnten; dagegen darf aber wohl erwähnt werden, daß ein neuerliches Verfahren zur Ablösung der heute regulirten Servituten bei Weitem nicht jenen großen Umfang haben wird, welchen die Regelung dieser Verhältnisse überhaupt in den letzten Jahrzehnten hatte; andererseits aber darf wohl mit einigem Grunde die Forderung erhoben werden, daß die eventuellen Kosten dieses Verfahrens nicht mehr vom Lande, sondern vom Staate getragen werden und zwar aus folgendem Grunde. Es kann leider nicht verschwiegen werden, daß ein Theil der Schuld an den bestehenden Uebelständen auch auf die Commissionen fällt, denen vor Zeiten die Regelung dieser Verhältnisse zustand; denn es ist eine eigenthümliche Beobachtung, daß nicht an allen Orten, wo solche Regelungen stattfanden, sondern nur auf bestimmten, räumlich ziemlich beschränkten Gebieten die heute von uns betrauten Uebelstände bestehen, daß insbesondere die Vergleiche und die Urkunden über Servituts-Regulirungen an jenen Orten bei Weitem nicht den Grundsätzen der Klarheit und der Billigkeit gegenüber den Grundbesitzern entsprechen. Es kann also allerdings behauptet werden, daß ein Theil der Schuld auch auf die zur Durchführung des Verfahrens bestellten Commissionen fällt, und deshalb darf nicht ohne Grund auch beansprucht werden, daß die in Zukunft erwachsenden Kosten für ein neuerliches Verfahren nicht mehr vom Lande, sondern vom Staate getragen werden.

Es ist auf dem besprochenen Felde manches Unrecht geschehen, und ich glaube nicht zu viel zu jagen,

wenn ich behaupte, daß die Vorgänger so mancher heute nur mit regulirtem Weide- und Holzbezugsrechte ausgestatteten Grundbesitzer vor einem Jahrhunderte vielleicht wirkliche und freie Eigenthümer des Grundes und Bodens waren (Sehr richtig!), wenn sie auch damals in einem Unterthänigkeits-Verhältnisse standen. Leider ist durch ein Verfahren, auf welches ich heute nicht mehr eingehen will, aus diesen wenigstens in manchen Fällen freien Eigenthümer von Grund und Boden zuerst ein nicht zinspflichtiger Bezugsberechtigter geworden, mit der Zeit aber sogar ein zinspflichtiger Bezugsberechtigter. Es wurden die Rechte mancher dieser Grundbesitzer Schritt für Schritt seit mehr als einem Jahrhunderte eingeschränkt, und heute handelt es sich darum, dieses Unrecht wenigstens soweit gut zu machen, als es möglich ist, ohne festzuhaltende Rechtsgrundlagen zu verlassen.

Zum Schlusse aber möchte ich — und gleichsam zum Fenster hinaus — eine Warnung an diejenigen Grundbesitzer richten, die heute von dem steierm. Landtage den ersten Schritt zur Besserung ihrer Verhältnisse erwarten. Ich möchte diese schwer gedrückten Landsteute bitten, sich nicht etwa der Täuschung hinzugeben, daß das angestrebte Ziel in kurzer Zeit und in jenem Maße werde erreicht werden können, das sie sich selbst erhoffen. Es wird sehr nothwendig sein, keine Zeit zu verlieren, um den, wie ich früher hervor gehoben habe, wirklich unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen; das liegt aber nicht mehr in der Hand des Landtages, das ist Aufgabe der Reichsgesetzgebung und in hohem Maße Aufgabe der Regierung. Wir wollen hoffen, daß es den kaiserlichen Faktoren in nicht allzuferner Zeit gelingen wird, auf dem angedeuteten Wege fortzuschreiten und endlich jene Form und jene Mittel zu finden, welche geeignet sind, wenigstens den schwersten Uebelfständen abzuheben und die ihr gutes Recht beanspruchenden Grundbesitzer wenigstens einigermaßen zu befriedigen.

Der Sonder-Ausschuß glaubt daher mit der vollen Beruhigung, ein gutes Werk zu thun, dem hohen Landtage folgenden Antrag empfehlen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß mit größter Beschleunigung ein für das Herzogthum Steiermark gültiger Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde, wodurch die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-Servituten durch Abtretung von Grund und Boden an die Servituts-

Berechtigten zugelassen und geregelt wird, wenn diese oder die Verpflichteten solches begehren.“
(Beifall links.)

Abg. **Bärnschind** (L.-G. Judenburg): Wenn meine Wenigkeit zu dem uns vorliegenden Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten **Wilfinger** und Genossen sich das Wort erbeten hat, so geschieht es, um auch unsere Ansicht und die Interessen unserer Wähler, nämlich der bäuerlichen conservativen Landbevölkerung, welche nicht so glücklich war, in dem betreffenden Ausschusse ihre Vertretung zu finden, hier geltend zu machen. Speciell aber für meine Person, da die Bezirke, wo die vielen Uebelfstände, welche von dem geehrten Herrn Berichterstatter geschildert wurden, vorkommen, zu meinem Reichsrathswahlbezirke gehören, könnte es in Folge dieser Ausschließung von den Berathungen dieses Ausschusses scheinen, als ob sowohl ich, als die sonstigen bäuerlichen conservativen Mitglieder meiner Partei nicht das Verständniß und nicht den guten Willen für die Abhilfe der Beschwerden der Servitutsberechtigten gehabt hätten. Gegen eine solche Auffassung müßte ich aber im Namen meiner geehrten Kollegen protestiren. Ich muß diesfalls betreffs des Wirkens meiner Person im Reichsrathe auf die stenographischen Protokolle verweisen, welche constatiren, daß ich sowohl als meine Partei es am besten Willen nicht haben mangeln lassen. Doch sei dem wie immer, so viel geht aus dieser Ausschließung unserer Partei aus diesem Ausschusse hervor, daß die Majorität des hohen Landtages nicht übel geneigt ist, diese Frage zu einem Politikum zu machen, nebenbei aber noch zu Gunsten der Verpflichteten ein kleines Capital herauszuschlagen. (Widerspruch links.)

Ich gehe über den größten Theil des Motivenberichtes hinweg, weil der geehrte Berichterstatter überhaupt die ganze Frage sehr ausführlich behandelt hat, und ich bin mit seinem mündlichen Berichte vollkommen einverstanden. Aber Eines vermiße ich in demselben: er hat mit keinem Worte angedeutet, welche Stellung die Regulirungsvergleiche und die rechtskräftigen Regulirungserkenntnisse bei der Schaffung eines Gesetzes über die Ablösung mit Grund und Boden haben sollen, ob dieselben, was wohl wünschenswerth wäre, gänzlich desavouirt und ignoriert werden können oder nicht. Wäre das erstere der Fall, so könnten wir uns — wenn wir das zu Stande bringen — nur dazu gratuliren. Ich meinerseits habe zur Zeit, als die liberale Partei die Majorität im Reichsrathe hatte, erfahren, daß es damals nicht einmal möglich war, für eine Resolution, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, ein Gesetz über die

Ablösung von Wald- und Weideservituten mit Grund und Boden einzubringen, die Majorität zu erlangen. (Hört! Hört! rechts.)

Ich habe allerdings großes Vertrauen in die gegenwärtige Regierung, weil ich überzeugt bin, daß gerade diese Regierung wie keine andere vorher in der Abhilfe dieser Uebelstände entgegengekommen ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß das k. Ackerbauministerium eigens einen Erlaß an die Waldgenossenschaften und Waldbesitzer gerichtet hat, wodurch denselben eingeschärft wurde, daß bei forstmännischer Bewirthschaftung alles vermieden werde, was die Weideberechtigten in der Ausübung ihrer Servituten verkürzen oder beeinträchtigen könnte. Ich führe weiters an, daß auch Se. Excellenz der Herr Statthalter in der leztthin erfolgten Interpellationsbeantwortung in der geneigtesten Weise das Entgegenkommen der Regierung dem hohen Landtage zur Kenntniß gebracht hat, bei der Schaffung eines neuen Forstgesetzes auf die Beseitigung der bestehenden Uebelstände besondere Rücksicht zu nehmen.

Was meine Ansicht in der in Berathung stehenden Angelegenheit anbelangt, so habe ich mich immer an das Prinzip gehalten, nicht bloß das Nützliche und das Wünschenswerthe anzustreben, sondern vor Allem das Mögliche. Und aus diesem Grunde habe ich auch in die Beschlüsse, welche im vorigen Jahre vom Landtage gefaßt wurden, einiges Vertrauen gesetzt; ich habe darin Erreichbares gefunden, ich habe gefunden, daß es möglich ist, zunächst dadurch Abhilfe zu schaffen, daß man die Weideservituten werthvoller macht, und daß erst dann, wenn ein weiteres Zusammenleben mit dem Verpflichteten nicht möglich ist, an die Ablösung von Grund und Boden gedacht werden könne, weil dann erst die rechtliche Basis gegeben ist, das Schädliche, was in den Regulierungsvergleichen gelegen ist, zu paralyßiren. Es ist ja bekannt, welche Form diese Regulierungsvergleiche zum Schaden der Berechtigten haben. Fast überall ist da — ich habe das einmal im Reichsrathe ausführlich auseinandergesetzt — in allen Regulierungsvergleichen, wenigstens ich habe keinen gesehen der anders aussah, die Klausel enthalten: da die Alpenweide auf der k. Alpe eine Waldweide ist, welche den Bestimmungen des Forstgesetzes unterliegt, und in forstmännischer Weise bewirthschaftet werden muß, so hat sich der Weideberechtigte im Sinne des vereinbarten Weideentganges eine allmähliche Weideherabminderung gefallen zu lassen, bis endlich die Weide ganz aufhört. Nach dem Abtriebe des Holzes lebt die Weideberechtigung wieder auf. Das geschieht, wenn der Holzabtrieb erfolgt ist, aber vielleicht im ersten Jahre oder später wird wieder aufgeforstet

und in sechs Jahren ist der Weideberechtigte aus seinem Weiderechte hinausgeworfen.

Daß derjenige Zustand bestanden hat, welcher vom geehrten Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, wonach factisch diese Weiderechte eigentlich einmal Eigenthum waren, ist eine historische Wahrheit. Es wurde mir unlängst von einem Herrn, welcher in dieser Angelegenheit selbst gut informiert ist, aus sicherer Quelle bestens informiert, erzählt, daß er alle diesfälligen Entscheidungen verjährt gefunden habe. Man hat nämlich dem Betreffenden aus dem Grunde die Vertretung gegeben, weil man an ihm Abzüge zu machen hatte, und diesen nicht sehr rührigen fiskalischen Vertreter mit dieser Rechtsangelegenheit betraut, der aber in der Sache nichts gethan und die zu Gunsten des Verpflichteten erflommenen Entscheidungen hat verjähren lassen, so daß die früher eigenthumsberechtigten Bauern ihr Eigenthum verloren haben. Ich muß nun sagen, daß, wenn es auf mich ankäme, ich allen diesen Bauern ihr Eigenthum, insofern es ihnen rechtmäßig gehörte, zurückerstatten würde.

Aber jetzt, meine Herren, komme ich zum eigentlichen Antrage des Sonder-Ausschusses. Dieser Antrag ist aus der Berathung des Ausschusses in einer Art und Weise hervorgegangen, wie es gar nicht in der Absicht des Antragstellers Wilfinger bei seiner ursprünglichen Antragstellung gelegen war; ich habe nämlich in der Begründung dieses Antrages und im Antrage selbst nichts davon gehört, daß auch der Verpflichtete das Recht haben soll, die Ablösung der Servituten zu verlangen und ich traute meinen Augen nicht, als ich im Absätze 3 des Motivberichtes des Sonder-Ausschusses und auch im Antrage selbst die Worte: „oder die Verpflichteten“ eingeschaltet fand. Da möchte man wohl fragen, wie ist das Unkraut unter den Weizen gekommen? (Sehr gut! Heiterkeit rechts.)

Im Evangelium heißt es, der Feind hat dies gethan! (Heiterkeit rechts.) Ich möchte Sie aber, meine Herren, weiters fragen, wie es denn gekommen ist, daß auch die bäuerlichen Abgeordneten in diesem Sonder-Ausschusse ihre Zustimmung zu dieser Einschaltung gegeben haben. Allerdings ist im Motivenberichte im Absätze 3 eine Art Beruhigungssopiat beigefügt, wahrscheinlich von dem in diesem Ausschusse befindlichen Medicinal-Dr. Lipp verschrieben (Heiterkeit.)

Im Absätze 3 heißt es (liest):

„Der Sonder-Ausschuß hält es aber nicht für geboten, daß die Ablösung der erwähnten Servitutsrechte für alle Fälle, also auch für solche vorgeschrieben wäre, wo die Anstrengung dieser Rechte bisher zu Schwierigkeiten nicht geführt hat, und erachtet es für

genügend, wenn die Ablösung nur über Begehren des Berechtigten oder des Verpflichteten einzutreten hat, wobei jedoch ein zweckmäßiges, schnelles und für die Berechtigten möglichst kostenloses Verfahren vorausgesetzt wird."

Meine Herren, ist dies die Rechtsvertretung, die im Ausschusse gewaltet hat?

Wenn die Berechtigten zu ihrer Zeit eine solche Rechtsvertretung gehabt hätten, würden die Servitutenregulierungsvergleiche um kein Haar anders aussehen, als der Antrag des Sonder-Ausschusses. (Lebhafte Heiterkeit rechts.)

Da hat ja der Sonder-Ausschuß mehr für die Verpflichteten, als für die Berechtigten gearbeitet (Hört! rechts). Ueberdies kann diese Stelle im Motivenberichte Niemanden beruhigen; was da steht, ist alles so ziemlich gleichgiltig. Die Hauptsache ist der Antrag, über diesen wird abgestimmt und Beschluß gefaßt, nicht aber über den Motivenbericht.

Nun gibt es aber doch in Steiermark eine Menge Servituts-Berechtigte, welche bislang nicht geneigt sind, ihre Servitutsrechte aufzugeben, obwohl dieselben nicht glänzend sind und nicht ganz vollkommen den Bedarf des berechtigten Gutes decken. Wie kommen in anderen Bezirken, wie in Judenburg, Murau und anderen in Untersteiermark diese Berechtigten dazu, welche nicht mit Grund und Boden abgelöst werden wollen, in diese Angelegenheit einbezogen zu werden? Hat denn der Sonder-Ausschuß nicht erkannt, daß durch das in seinem Antrage verlangte Recht, daß auch der Verpflichtete die Ablösung verlangen kann, der Berechtigte mit seinem Rechtsansprüche in eine schiefe Stellung geräth? Liegt es nicht wesentlich im Interesse der Berechtigten, daß für den Verpflichteten ein solches Recht, die Ablösung von Grund und Boden begehren zu können, nicht bestehe, da ja im gewöhnlichen Privatvergleiche, falls der Verpflichtete die Ablösung der Servitut mit Grund und Boden wünscht, ein Recht aber, diese Ablösung durchzusetzen, nicht hat, die Sache gewiß sich zu einem für den Berechtigten günstigeren Uebereinkommen gestaltet, als wenn jener die Ablösung verlangen kann?

Ueber alles dies wünsche ich von dem Herrn Berichterstatter Aufschluß, da er in seinem mündlichen Berichte über diese ganze Angelegenheit kein Wort gesagt hat. Ich habe diesfalls eine Rechtfertigung zu erhalten geglaubt. Nun findet sich auch allerdings etwas im Motivenberichte, was vielleicht als eine Art Begründung gelten sollte. Es heißt da, daß besonders diese Ablösung auch für die Landes-Cultur von großem Vortheile sein könne. Ich finde dies nicht. Wie kann es zum Vortheile der Landes-Cultur sein, wenn der Be-

rechtigte sein Recht aufgeben soll, ohne dafür eine angemessene Entschädigung an Grund und Boden zu erhalten? Denn eine solche kann er wie gesagt leichter erhalten, wenn er privat verhandelt, ohne daß der andere das Recht hat, eine Ablösung zu begehren.

Der Herr Berichterstatter sagt zwar, es sei nicht geboten, daß diejenigen Servitutsberechtigungen, über welche keine Klagen bestehen, abgelöst werden. Wenn aber einmal der Servitutsverpflichtete das Recht hat, abzulösen, wird er sich gar nicht kümmern, ob der andere zufrieden ist, sondern gerade, je besser der Berechtigte zufrieden ist, desto mehr wird der Verpflichtete die Ablösung verlangen (Sehr gut! rechts), besonders aber in Wäldern, wo ihm daran liegt, die unbequemen Servituten hinauszuschaffen, damit er mit dem Eigenthum frei verfügen kann.

Was versteht denn der Ausschuß unter dem Ausdrucke „von großem Vortheile für die Landescultur?“ Vielleicht die Kahlschläge in den Wäldern des Verpflichteten, wenn er selbe von den Waldservituten befreit hat? Ich begreife dies nicht.

Ich finde keinen Nutzen für die Landescultur, denn gerade die in den Wäldern befindlichen Servituten hindern manchen Servitutspflichtigen, die Wälder abzuholzen, welche er sonst schon längst in Kahlschläge gelegt hätte. (Bravo, Bravo! rechts.)

Das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 hat über den Begriff der Schädigung der Landescultur eine ganz andere Ansicht, denn in den Bestimmungen desselben findet sich der Grundsatz, daß die Ablösung in Geld und in Grund und Boden nur dann zu erfolgen hat, wenn nicht dadurch eine Schädigung des üblichen Wirtschaftsbetriebes des berechtigten oder verpflichteten Gutes oder überwiegende Nachtheile für die Landescultur herbeigeführt werden. Aber der Ausschuß hat eine entgegengesetzte Ansicht; er findet einen Vortheil der Landescultur darin.

So sehr ich im Uebrigen mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden bin, so glaube ich, geht es doch nicht an, eine solche Bestimmung so gleichgiltig in den Antrag hineinzuschmuggeln; dieselbe muß entfernt werden.

Ich halte mich daher verpflichtet — und ich würde es als größte Vernachlässigung meiner Abgeordnetenpflicht ansehen, wenn ich dies unterlassen würde — zu beantragen, daß am Schlusse des Ausschuß-Antrages die Worte: „oder die Verpflichteten“ gestrichen werde.

Demgemäß erlaube ich mir auch die Bitte an den Herrn Landeshauptmann, daß über diese drei Worte „oder die Verpflichteten“ abgeson-

dert abgestimmt werde. Gleichzeitig beantrage ich, daß diese Abstimmung unter Namensaufruf erfolge. (Beifall rechts. — Redner wird von mehreren Abgeordneten belächelt.)

(Der Antrag auf namentliche Abstimmung über die Worte „oder die Verpflichteten“ wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. **Reichbauer** (Stadt Graz): Es fällt mir nicht ein, mich in eine Discussion über den vorliegenden Gegenstand selbst einzulassen; nur gegen einzelne Bemerkungen, die wieder vorgekommen sind und eine Verdächtigung der Partei enthalten, möchte ich mich wenden.

Was die Bildung des Ausschusses betrifft, so ist es immer Usus gewesen, daß die Majorität der Minorität eine mit Rücksicht auf deren Stärke entsprechende Anzahl von Mitgliedern überließ. Dies ist auch hier geschehen. Es ist der Partei, die der Majorität entgegensteht, überlassen worden, ein Mitglied zu nominiren, und wen sie da außersehen hat, ist ihre Sache. Die Majorität hat einfach Denjenigen acceptirt, der von der Gegenpartei nominirt wurde.

Es wurde aber heute von dem Herrn Abgeordneten **Bärnsfeld** eine Verdächtigung ausgesprochen, um zu zeigen, wie sehr seine Partei für den Bauer Sorge und wie wenig dies seitens der liberalen Partei der Fall sei. Er sagte, man habe im Abgeordnetenhaus, als die liberale Partei an der sogenannten Herrschaft war, den Antrag, daß die Weiderechte abgelöst werden sollen, abgelehnt. Ich erinnere mich an einen solchen Antrag nicht und muß daher den Redner bitten, genau zu bezeichnen, wann das geschehen sei und in welcher Weise. Ich muß aber bemerken, daß, wie ich glaube, das Landvolk, der Redner und seine Partei am allermeisten der liberalen Partei zu danken haben. Denn die Grundentlastung wurde nur von der liberalen Partei angeregt und durchgeführt und nur durch sie ist der Bauer selbstständig geworden.

Daß die liberale Partei auch in anderer Beziehung, wenn es sich um das Interesse des Landvolkes handelt, stets mit allem Eifer für dasselbe eintritt, hat sich noch jederzeit gezeigt. Dies glaubte ich nur sagen zu müssen. Es sollte nie vergessen werden, wem das Landvolk seine freie Stellung zu danken hat, das ist die liberale Partei. (Bravo! Bravo! links.)

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich glaube es gerne, daß Se. Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. **Reichbauer**, der damals so viel im Reichsrathe zu thun hatte, sich gewiß an die Petitionen, die ich da im Sinne habe, nicht erinnert. Es wurden mehrere

derartige Petitionen überreicht. Eine dieser Petitionen wurde von Baron **Walterskirchen** besonders vertreten. Es war dies zur Zeit, wo das Abgeordnetenhaus noch die Ehre hatte, Se. Excellenz den Herrn Vorredner zum Präsidenten zu haben. Wenn Se. Excellenz diese Petitionen im stenografischen Protokolle nachschlagen will, muß er sie finden; ich weiß es bestimmt, daß sie vorgekommen sind. Es wurden vom Ausschusse damals zwei Anträge gestellt, von denen der eine dahin ging, die Regierung aufzufordern, ein Gesetz zu erlassen, wodurch die Ablösung zu Stande käme. Dieser Antrag fiel, während der andere angenommen wurde.

Abg. **Wilfinger** (L.-G. Pözen): Der Herr Abgeordnete **Bärnsfeld** scheint die Bedürfnisse des Ennstales und der Alpenthäler in dieser Frage nicht genau zu kennen, obgleich er diesen Bezirk schon seit Langem vertritt. Ich begreife seine Sprache heute nicht; die Beantwortung der verschiedenen von ihm angeregten Fragen überlasse ich aber dem Herrn Berichterstatter und erlaube mir nur, die Herren mit einigen Punkten aus unseren Regulirungsvergleichen bekannt zu machen.

Das Gesetz zur Hebung der Viehzucht wurde von unserer Bevölkerung mit Freude begrüßt. Leider sind aber unsere Verhältnisse nicht darnach angethan, daß wir aus diesem Gesetze einen großen Nutzen hätten ziehen können. § 17 dieses Gesetzes sagt: Kalbinnen sollen das erste Mal nur nach dem ersten Zahnwechsel gedeckt werden. Jungvieh von einem halben Jahre aufwärts ist im Stalle und auf dem Weidegange geschlechtlich möglichst zu trennen.

Wir kennen die Nützlichkeit dieses Gesetzes sehr gut, sind aber nicht in der Lage, dasselbe zur Durchführung zu bringen, weil uns die Regulirungsvergleiche entgegenstehen. Diese Vergleiche sagen, daß der Berechtigte das Auftriebsrecht habe für so viel Rüge, Stiere und Jungvieh. Dieses Vieh geht den ganzen Sommer gemeinschaftlich auf eine Weide, was jedenfalls von großem Nachtheile ist. Es geschieht oft, daß einjährige Kalbinnen trächtig werden und der Bauer hat dadurch einen großen Schaden. Der Verpflichtete würde sich mit aller Macht gegen die Theilung der Weide stemmen, weil in den Vergleichen nichts davon enthalten ist, und noch weniger würde er uns das nöthige Holz geben, obwohl dasselbe geringen oder gar keinen Werth hat. Als Bauvorstand habe ich die Verpflichtung, die Viehzüchter anzueifern, schöne Zuchtthiere anzukaufen. Allein das ist eine schwere Sache. Denn der Bauer gibt oft seinen Gulden für den Ankauf eines schönen Stück Viehes; wenn es aber die Cultur betritt und

der Jäger oder Förster es sieht, so wird es abgetrieben und eingesperrt und bleibt so lange eingesperrt, bis der Bauer kommt und das arme Thier mit Geld und Bitten aus dem Arreste befreit. Das ist Alles schon dagewesen. Der Verpflichtete braucht nur in die eine Hand den Regulirungsvergleich und in die andere Hand das Forstgesetz zu nehmen und das Recht des Berechtigten ist einfach illusorisch gemacht.

Was hilft dem Bauer die Ausgabe für das schöne Zuchttrind, wenn er nicht die nöthige Weide besitzt? Weidegründe sind eine Bedingung.

Mit unserer Holz- und Streuberechtigung steht es nicht besser. Von einem Streubezug ist schon keine Rede. Diese Streu wird an derartigen Orten und Complexen angewiesen, wo die Bringung mehr kostet, als der Nutzen beträgt, und die Mehrzahl der Berechtigten kauft auch deshalb ihre Streu.

Ich habe da einen Regulirungsvergleich, welcher für 55 Berechtigte der Gemeinde Admont gilt. Daraus erlaube ich mir nur einige Punkte vorzulesen. Da heißt es (liest):

„Thomas Brandacher hat ein jährliches Bezugsrecht von Zeugholz von 1 Kubikfuß Lärchen, 1 Kubikfuß Fichten und 1 Kubikfuß Buchen.“

§ 6 des Vergleiches sagt (liest):

„Das Zeugholz muß alljährlich angemeldet und ebenso bezogen werden.“

Der Berechtigte muß also alle Jahre 3 Kubikfuß Holz, jeden Kubikfuß von einer anderen Gattung, aus dem Walde schaffen. Was soll er nun mit einem solchen Stückchen Holz zu Hause anfangen?

§ 2 des Vergleiches sagt: „Brennholz wird vorzugsweise in Lager-, Säuber-, Ofen- und Wipfholz und wo dieses nicht leicht bring- oder brauchbar ist, in stehenden frischen Stämmen angewiesen.“

Aber die Forstorgane der Verpflichteten haben die Holzauszeige und finden in der Regel, daß auch das faule und morsche Holz brauchbar und bringbar ist.

Dieser Paragraph macht den Berechtigten zum Tagelöhner des Verpflichteten, denn der Berechtigte muß auf seine Kosten den Wald des Verpflichteten rein erhalten und das ist gewiß eine recht unangenehme Situation. Aber das sagt der Regulirungsvergleich wohl, daß wir das oft morsche Holz mit in dem Zinse bezahlen müssen.

Die Regulirungsvergleiche datiren aus dem Jahre 1865 und seit dieser Zeit sind die Holzzinse um nahezu 50% gestiegen. Die Herren werden also einsehen, daß wir im Ennsthale mit unseren Servitutsverhält-

nissen nicht auf Rosen gebettet sind und ich muß daher bitten, dem Antrage des Sonder-Ausschusses die Zustimmung zu ertheilen. (Bravo! links.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Servituten-Ausschusses Freiherr v. Zisch: Ich hätte gehofft, daß bei der Verathung dieses Antrages nicht von Partei-Unterschieden gesprochen werden wird, weil man erwarten durfte, daß in einem Falle, wo es sich darum handelt, die traurige Lage vieler unserer Landbewohner zu bessern, wohl alle Parteien im hohen Landtage den gleichen guten Willen und den gleichen Eifer für sich in Anspruch nehmen dürfen. (Bravo! links.) Der Herr Abgeordnete Bärnfeind scheint aber in dieser Beziehung ein besonderes Privilegium für sich zu beanspruchen.

Was seine Beschwerde rücksichtlich der Vertretung im Ausschusse betrifft, so hat schon Se. Excellenz der Herr Abgeordnete für die innere Stadt Graz Dr. Rechbauer ihm die gebührende Antwort gegeben und es fehlt mir die Untersuchung nicht zu, aus welchen Gründen und in welcher Weise die Majorität des hohen Hauses einen Ausschuß zusammensetzt.

Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat aber weiter die Vermuthung ausgesprochen, daß in dem ursprünglichen Antrage Wilsinger „durch einen Feind im Ausschusse Unkraut in den Weizen gesäet worden sei“. Ich habe sehr gründlich nachgedacht, wer dieser Feind gewesen sein könne, konnte ihn aber nicht ermitteln, denn so viel ich mich erinnere, wurde der betreffende Antrag im Ausschusse einstimmig gefaßt. Wahrscheinlich sind also sämtliche Mitglieder des Ausschusses solche Feinde.

Ich weiß aber auch nicht, von wem in diesem Ausschusse dasjenige gelten kann, was der Herr Abgeordnete Bärnfeind zum Vorwurfe gemacht hat, daß man nämlich versucht habe, „zu Gunsten der Verpflichteten Capital zu schlagen.“ Wir wollen abwarten, ob ein solches Gesetz zu Stande kommt, und dann sehen, wer mehr Freude darüber haben wird, ob die Berechtigten, oder die Verpflichteten; dann wird sich wahrscheinlich recht gut daraus ergeben, in wessen Interesse dieser angefeindete Ausschuß hauptsächlich zu handeln vermeinte.

Ich wüßte auch nicht, welches von den Mitgliedern dieses Ausschusses als besonders qualificirter Vertreter der Verpflichteten gelten könnte, da meines Wissens nicht ein einziges derselben in der unangenehmen Lage ist, als verpflichteter Waldbesitzer Beschwerde führenden Servitutberechtigten gegenüberzustehen.

Ich glaube auch, daß es eigenthümlich ist, wenn der Abgeordnete Bärnfeind die von ihm berührte Ein-

schaltung beklagt und es als ein großes Unrecht anfieht, daß man ebenso wie den Berechtigten auch den Verpflichteten das Recht einräumen will, die Ablösung regulirter Servituten zu begehren. Ich hätte gerade von ihm geglaubt, der ja den Grundsatz aufgestellt hat, man möge nur Erreichbares verlangen, und von ihm, der ja einer Partei angehört, die für sich den Titel „Rechtspartei“ in Anspruch nimmt (Bravo! Bravo! links), daß er nicht übersehen könnte, wie schon die Erreichung des von uns formulirten Antrages wahrscheinlich auf große Schwierigkeiten stoßen wird, Schwierigkeiten, die, wie ich schon bei der Einleitung der Verhandlung erwähnt habe, auch von uns nicht unterschätzt werden und welche darauf beruhen, daß man in privatrechtliche Verhältnisse eingreift, — wozu man sich in einem Rechtsstaate nicht ganz leicht entschließt. Wir durften aber mit einigem Grunde voraussetzen, daß eine solche Aenderung bestehender privatrechtlicher Verhältnisse, wie wir sie in Aussicht nehmen, unter Achtung der Rechte beider Parteien vielleicht Aussicht auf Erfolg hat. Ob aber das etwas Erreichbares wäre, bloß den Berechtigten die Ablösung zu gewähren, ohne ein gleiches Recht auch den Verpflichteten einzuräumen, — dann wenn es für die beiderseitige Wirtschaftsführung wünschenswerth ist — das wage ich zu bezweifeln.

Wir wollen übrigens den Erfolg und die endgiltige Entscheidung über den durch den Abgeordneten Bärnfeind angeregten Streit der Zukunft überlassen. Der Sonder-Ausschuß glaubt mit guten Gewissen und in der redlichsten Beachtung der ihm zugekommenen Klagen und Beschwerden das Seinige gethan zu haben, er glaubt einen guten Antrag zu empfehlen — das hohe Haus wird darüber entscheiden, ob dieser Antrag der Zustimmung des hohen Landtages werth ist. Dann aber wird die Entscheidung ganz anderen Factoren zukommen, dann wird es sich zunächst fragen, ob die von dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind so hoch gepriesene Regierung sich entschließen wird, den von uns gewünschten Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, und dann wird es sich auch darum handeln, ob das Abgeordnetenhaus, beziehungsweise die heute dort die Majorität bildenden Parteien Willens sein werden, auch nur jene von dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind selbst als so bescheiden bezeichneten Wünsche, die wir ausgesprochen haben, zur Geltung zu bringen. (Sehr gut! links.) Das wollen wir der Zukunft überlassen. Die Mitglieder des vom hohen Landtage eingesetzten Sonder-Ausschusses und ich als Berichterstatter dieses Ausschusses sind sehr zufrieden, wenn die Grundlage für die Lösung der schon vielfach

besprochenen Verhältnisse durch die Annahme des von uns empfohlenen Antrages geschaffen wird, und ich empfehle daher diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme. (Beifall links.)

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses mit vorläufiger Weglassung der Worte „oder die Verpflichteten“ angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr über die Worte „oder die Verpflichteten“ nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bärnfeind die namentliche Abstimmung vornehmen, und ersuche jene Herren, welche für die Einschaltung dieser Worte sind mit „Ja“, jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf Seitens des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Rector magnificus Dr. Kollett, Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Aufferer, Dr. Boesl, Dettelbach, Endres, Freiherr von Hackelberg-Landau, Dr. Heilsberg, Graf Herberstein, Dr. Kienzl, Köberl, Koller, Graf Kottulinsky, Dr. Kogbeck, Krepesch, Dr. Eipp, Mayeregger, Freiherr v. Moscon, Dr. Necker-mann, Freiherr v. Neupauer, Pairhuber, Pauer, Pfirmer, Posch, Dr. Rechbauer, Dr. Reicher, Reffavar, Dr. Schmiderer, Scholz, Dr. Ritter v. Schreiner, Freiherr v. Seßler-Herzinger, Till, Vogel, Freiherr v. Washington, Wilfinger, Graf Wurmbrand-Stuppach, Freiherr v. Zisch.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bärnfeind, Freiherr v. Gödel-Lannoy, Jermann, Kaltenecker, Karlon, Lukovek, Ruz, Lehmann, Alfred Fürst Liechtenstein, Alois Fürst Liechtenstein, Dr. Maday, Raib, Dr. Schuß, Schweizer, Stadlober, Thaller, Vošnjak.)

Es haben von 55 anwesenden Abgeordneten 38 mit „Ja“ und 17 mit „Nein“ gestimmt; es ist sonach der Antrag des Servituten-Ausschusses unverändert angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl des Wahlreform-Ausschusses,

bestehend aus 9 Mitgliedern.

Abg. Dr. Kienzl (Stadt Graz): Ich möchte den Herrn Landeshauptmann ersuchen, behufs einer Besprechung über die jetzt zu vollziehende Wahl eine kurze Unterbrechung der Sitzung eintreten zu lassen.

Landeshauptmann: Diesem Wunsche entsprechend, unterbreche ich die Sitzung auf 5 Minuten.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 55 Minuten.)

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für die die Wahl des Wahlreform-Ausschusses abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Von 54 abgegebenen Stimmzetteln entfielen auf die Herren Abgeordneten:

Mois Fürst Liechtenstein . . .	54 Stimmen,
Karl von	54 "
Dr. Radey	53 "
Dr. Aufferer	52 "
Posch	52 "
Dr. Rechbauer	52 "
Dr. Schmiderer	52 "
Freih. v. Bschod	52 "
Dr. Heilsberg	50 "

Diese Herren erscheinen somit als gewählt. Außerdem erhielten die Herren Abgeordneten Wilsfinger 3 Stimmen, Dr. Boes, Dettelbach, Krepesch, Endres, Freih. v. Hackelberg und Franz Graf Attems je 1 Stimme.

Ich habe mitzutheilen, daß der Eisenbahn-Ausschuß sich heute um 4 Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Dr. Wamisch versammelt.

Wir schreiten nun zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zu dem

Berichte über eine Petition.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Freih. v. Hackelberg; ich bitte denselben zu referiren.

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. Hackelberg (von der Tribüne): Der sehr verdienstvolle pensionirte Director der Landes-Ackerbauschule Adolf Baumgartner petitionirte um Einrechnung seiner Dienstjahre von 1860 bis 1867 in seine Pensionirung. Der Unterrichts-Ausschuß glaubte die Gewährung dieses Ansuchens nicht beantragen zu sollen, empfiehlt jedoch dem hohen Hause nachfolgenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei die Pension des Adolf Baumgartner, pensionirten Directors der Landes-Ackerbauschule mit der runden Summe von eintausendsechshundert Gulden Dest. Währ. festzusetzen, nachdem keine genügend rechtfertigenden Gründe vorhanden sind, um auf die gebetene weitere Erhöhung einzugehen“.

Abg. Graf Rottulinsky (G.G.B.): Ich verkenne nicht, daß es für den hohen Landtag schwer thulich ist, auf das Petit, so wie es gestellt wurde, einzugehen, weil alle Vorschriften dagegen sprechen, eine

Dienstzeit, welche außerhalb des Landes zugebracht wurde, bei der Pension einzurechnen, und ein solcher Vorgang vielleicht auch ein gefährliches Präjudiz schaffen könnte. Nachdem aber Director Baumgartner bis zu dem Zeitpunkte, wo eine Gesundheitsstörung ernster Natur ihn daran hinderte, seinen Verpflichtungen als Director und als Lehrer auf das Gewissenhafteste nachgekommen ist und durch 17 Jahre dem Lande in erspriesslicher Weise gedient hat; nachdem er auch seinen Verpflichtungen als Pächter stets nachgekommen ist, was nicht sehr leicht war, da er einen sehr hohen Pacht-schilling zu zahlen hatte und dadurch gehindert war, wesentliche Ersparnisse für seine Familie und für seine alten Tage zu machen, so glaube ich, daß hier doch eine milde Berücksichtigung am Plage wäre, zumal Director Baumgartner nach einer 17jährigen Dienstzeit mit gebrochener Gesundheit und einer sehr zahlreichen Familie — 11 Kinder, von denen wie ich glaube, noch kein einziges versorgt ist — nunmehr am Ende seiner Berufsthätigkeit steht.

Ich glaube aus dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses eine wohlwollende Tendenz zu entnehmen, da derselbe dahin geht, die Pension, welche circa 1580 fl. beträgt, auf 1600 fl. abzurunden. Diese Erhöhung ist aber einerseits wohl eine so geringfügige, daß ihm damit nicht geholfen wird, und andererseits scheint es mir kaum der Würde des hohen Hauses zu entsprechen, mit einem so kleinen Betrage einen Gnadenact zu üben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen der hohe Landtag wolle in dem vom Unterrichts-Ausschusse, beantragten Beschlusse, den ich übrigens vollkommen unverändert lasse, statt 1600 fl. die Summe von 1700 fl. einsetzen.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatte des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. Hackelberg: Es ist ganz richtig, wie der Herr Referent des Landes-Ausschusses gesagt hat, daß dem Unterrichts-Ausschusse eine Aufbesserung des Gehaltes des verdienstvollen Lehrers vorschwebte. Zur Zeit, als der Antrag auf 1600 fl. im Unterrichts-Ausschusse gestellt wurde, betrug die Pension des Petenten 1433 fl.; über diesen Antrag wurde aber auf Ansuchen des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses damals nicht abgestimmt, weil der Herr Referent nachwies, das rück-sichtlich der Berechnung der Naturalien noch eine Aenderung in dem Pensionsbeitrage eintreten würde. Nachdem ich dann von der Buchhaltung die endgiltige Berechnung bekommen hatte, wonach die Pension nicht 1433, sondern 1584 fl. 39 1/2 kr. beträgt, ist der Unterrichts-Ausschuß wieder zusammengetreten; derselbe

hat sich aber nicht veranlaßt gefühlt, von der früher beantragten Summe von 1600 fl. abzugehen. Dadurch ist die ursprüngliche wohlwollende Intention allerdings zu nichte geworden, denn die Erhöhung des Gehaltes beträgt jetzt nur mehr 15 fl. 60 $\frac{1}{2}$ kr.

Ich bin nicht ermächtigt, Namens des Unterrichtsausschusses den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Rottulinsky zu unterstützen, aber ich behalte mir mein Recht als einfacher Landtags-Abgeordneter vor, bei der Abstimmung individuell — nicht als Berichterstatter — für den Antrag des Grafen Rottulinsky zu stimmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen Rottulinsky abgelehnt, jener des Unterrichtsausschusses dagegen angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich habe noch mitzutheilen, daß der Wohlfühlthätigkeits-Ausschuß sich heute Nachmittags 4 Uhr im Locale des Finanz-Ausschusses zu einer Sitzung versammelt. Die nächste Sitzung schlage ich für morgen, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr vor, (Zustimmung) und setze auf die

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung der Einhebung von 48%igen Bezirksumlagen pro 1884 (Beilage Nr. 64).

2. Bericht des Unterrichtsausschusses über den vom Landes-Ausschusse gestellten Antrag (Beilage Nr. 27), bezüglich Systemisirung der Lehrstellen am Landes-Gymnasium zu Leoben (Beilage Nr. 65).

3. Bericht des Landescultur-Ausschusses über pag. 18 bis 20 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof (Beilage Nr. 67).

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfundes pro 1885, Beilage Nr. 8, nebst Erledigung der einschlägigen Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 10, und der Petitionen Nr. 4, 12, 13, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 31, 34, 35, 37, 40, 43, 46, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 60, 63, 64, 65, 73, 75, 76, 77, 80, 81, 84, 86, 87, 88, 92, 94, 95. (Beilage Nr. 44.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)